

MULTIRANGE SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGISCHEM RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 10. JULI 2017

Besonderer Teil F:	ALLROUND QUADINVEST GROWTH	15. Dezember 2015
Besonderer Teil G:	WMP STRATEGIEFONDS	15. Dezember 2015
Besonderer Teil K:	PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND	18. Januar 2016
Besonderer Teil L:	PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS	10. Juli 2017

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitende Bemerkungen	6
2. Organisation und Verwaltung	8
3. Anlageziele und -politik.....	9
4. Anlegerprofil.....	9
5. Anlagegrenzen.....	9
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	15
6.1. Finanzinstrumente.....	15
6.1.1. Finanz-Futures- und Terminkontrakte	15
6.1.2. Swaps	16
6.1.3. Optionen.....	17
6.1.4. Strukturierte Produkte	18
6.2. Anlagetechniken	18
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente	20
6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	21
6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte.....	22
6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	22
6.7. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	24
6.8. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	25
7. Gesellschaft.....	30
8. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	31
9. Depotbank	31
10. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	34
11. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	34
12. Zahlstellen und Vertreter	35
13. Vertriebsstellen.....	35
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	36
15. Beschreibung der Anteile.....	37

16. Ausgabe der Anteile	38
17. Rücknahme der Anteile	41
18. Umtausch der Anteile	44
19. Ausschüttungen	45
20. Bestimmung des Nettoinventarwertes	45
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	46
22. Gebühren und Kosten	47
23. Steuersituation	48
23.1. Gesellschaft	48
23.2. Aktionäre	49
23.3. foreign account tax compliance act („fatca“) der vereinigten staaten von amerika („usa“)	50
23.4. Besteuerung von Anlagen in der Volksrepublik China	51
24. Generalversammlung und Berichterstattung	51
25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	52
26. Vergütungspolitik	52
27. Einsicht in Dokumente	53
28. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	53

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil F: Multirange SICAV – ALLROUND QUADINVEST GROWTH
2. Besonderer Teil G: Multirange SICAV – WMP STRATEGIEFONDS
3. Besonderer Teil K: Multirange SICAV – PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND
4. Besonderer Teil L: Multirange SICAV – PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTIRANGE SICAV (die „**Gesellschaft**“; „**MULTIRANGE SICAV**“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („**Gesetz von 1915**“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („**Gesetz von 2010**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („**Subfonds**“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („**Allgemeiner Teil**“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („**Besonderer Teil**“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („**Wesentliche Anlegerinformationen**“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („**Anteile**“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („**Anteilskategorie**“) ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt werden.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilkategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Die einzelnen Anteilkategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident

Martin Jufer	Member of the Group Management Board, GAM Group
--------------	---

Mitglieder

Hermann Beythan	Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Andrew Hanges	Region Head (UK), GAM (U.K.) Limited, London
Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg
Dirk Spiegel	Member of the Group Management Board, GAM Group

Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident

Martin Jufer	Member of the Group Management Board, GAM Group
--------------	---

Mitglieder:

Andrew Hanges	Region Head (UK), GAM (U.K.) Limited, London	Yvon Lauret	Independent Director, Luxemburg
William Norris	Head of Operations, GAM Fund Management Ltd., London		
Elmar Zumbühl	Member of the Group Management Board, GAM Group		

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Nils Kruse	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg
Steve Kieffer	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative, 2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283 route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von "anerkannten Ländern" die Rede ist, bedeutet "anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach "**anerkanntes Land**").

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Finanzinstrumente und Anlagetechniken**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der *Financial Actions Task Force* („FATF“ bzw. *Groupe d'Action Financière Internationale*; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („**over the counter**“ oder „**OTC**“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG, zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatzes ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine *Value-at-*

Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ALLROUND QUADINVEST GROWTH	Commitment	n/a
PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND	Commitment	n/a
PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS	Absolute VaR	n/a
WMP STRATEGIEFONDS	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwertes eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

- (j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare

Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen luxemburger Vorgaben einhalten. Derivate können auch ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. FINANZINSTRUMENTE

Die Subfonds können im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

6.1.1. FINANZ-FUTURES- UND TERMINKONTRAKTE

Futures-Kontrakte: Die Subfonds dürfen verschiedene Arten von Futures-Kontrakten, unter anderem auf Zinssätze, Anleihen, Währungen und Indizes, kaufen und verkaufen, um die Gesamterträge durch ein Engagement in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen zu steigern oder um sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen abzusichern. Ein mittels Futures erreichtes Engagement muss mit der geltenden Anlagepolitik des betreffenden

Subfonds vereinbar sein. Futures-Kontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Differenzkontrakte (CFD): Die Subfonds dürfen Differenzkontrakte (CFD) abschliessen. Ein CFD ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien - Käufer und Verkäufer -, die festlegt, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Wertpapierkorbes oder Index) und dessen Wert bei Abschluss des Vertrages an den Käufer zahlt. Ist die Differenz negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. CFD werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Devisenterminkontrakte: Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

6.1.2. SWAPS

Zinsswaps oder Währungsswaps: Die Subfonds dürfen Zinsswap- und Währungsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Zinsswap wird ein Strom von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen auf der Basis eines bestimmten Kapitalbetrags getauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapitalbetrag in einer Währung gegen einen Kapitalbetrag und Zinszahlungen mit gleichem Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Inflationsswaps: Die Subfonds können Inflationsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Inflationsswap zahlt die eine Partei einen festen Zinssatz auf einen fiktiven Kapitalbetrag, während die andere Partei einen an einen Inflationsindex, etwa den Konsumentenpreisindex (KPI), gekoppelten variablen Zinssatz zahlt. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, zahlt den inflationsbereinigten Satz, multipliziert mit dem fiktiven Kapitalbetrag. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Credit Defaults Swaps (CDS): Die Subfonds können Geschäfte mit Credit Default Swaps tätigen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, mit der Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf die andere übertragen werden. Eine Swap-Partei (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt und der Kontrahent bei dem Credit Default Swap (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet sich, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (entsprechend einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach Eintritt eines Ausfallereignisses (wie in der Dokumentation des Swap-Kontrakts definiert) liefert der Sicherungsnehmer entweder ein notleidendes Wertpapier des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber aus und erhält den Nennwert des Instruments („physische Abrechnung“) oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldpapiers des Referenzschuldners („Barabrechnung“). Credit Default Swaps sind ausserbörslich (OTC) gehandelte Kontrakte und können von den Subfonds gekauft oder verkauft werden, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken aufzubauen oder um Kontrahentenrisiken abzusichern. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Total Return Swaps: Die Subfonds dürfen Total-Return-Swaps abschliessen, bei denen der Anspruch auf eine Gesamtrendite, Dividenden oder Coupons zuzüglich Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbes von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten, getauscht wird. Etwaige Vermögenswerte, welche der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sein. Schliesst der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, und der Fonds zahlt oder erhält, je nach Sachlage, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Total-Return-Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit *Credit Support Annex*, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der *Credit-Support Annex* bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

6.1.3. OPTIONEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Wertpapiere, Futures-Kontrakte, Swap-Kontrakte, Währungen oder Indizes, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind, verkaufen oder kaufen. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Verkauf und der Kauf von Optionen sind hochspezialisierte Tätigkeiten, bei denen die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Optionen auf Wertpapiere: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf jedes beliebige Wertpapier kaufen oder verkaufen, das mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar ist. Optionen auf Wertpapiere sind im Allgemeinen einfache („*Plain Vanilla*“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

Optionen auf Futures-Kontrakte: Die Subfonds können Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, die in Abschnitt 6.1.1 genannt sind. Jegliches Engagement, das durch Optionen auf Futures-Kontrakte erreicht wird, muss mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Futures-Kontrakte werden im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt.

Optionen auf Swaps (Swaptions): Die Subfonds können Swaption-Vereinbarungen schliessen. Dabei handelt es sich um eine Option, bei der eine Zinsswap-Vereinbarung für einen bestimmten zukünftigen Termin und mit einem festgelegten Satz gegen Zahlung einer Optionsprämie abgeschlossen wird. Swaptions sind normalerweise einfache („*Plain Vanilla*“) Optionen und werden im Allgemeinen für das Management des Zinssatz- und Volatilitätsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Swaptions werden ausserbörslich gehandelt.

Optionen auf Währungen: Die Subfonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen. Währungsoptionen räumen dem Inhaber das Recht ein, während eines bestimmten Zeitraums eine Währung zu einem bestimmten

Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds können zu Absicherungs- und Anlagezwecken einfache („*Plain Vanilla*“) Verkaufs- und Kaufoptionen sowie nicht-standardmässige Optionen, darunter Barrier- oder Digital-Optionen, verwenden. Bei Barrier-Optionen hängt die Auszahlung davon ab, ob der Basiswert einen zuvor festgelegten Kurs (Barriere) erreicht oder übertroffen hat oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Auszahlung zu Beginn des Kontrakts festgelegt und hängt nicht davon ab, wie stark sich der Kurs des Basiswerts bewegt. Währungsoptionen werden im Allgemeinen ausserbörslich (OTC) gehandelt.

Optionen auf Indizes: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen und verkaufen, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Optionen auf Indizes sind im Allgemeinen einfache („*Plain Vanilla*“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

6.1.4. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere *Credit-linked Notes*, *Equity-linked Notes*, *Performance-linked Notes*, *Index-linked Notes* sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomekmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.2. ANLAGETECHNIKEN

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (*Swaptions*) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("**CSS**"), Credit Default Swaps ("**CDS**"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("**CSS**"), Credit Default Swaps ("**CDS**"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swappgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („**Contracts for Difference**“; „**CFD**“).

Inflationsswaps werden gewöhnlich für Anlagezwecke verwendet, wobei eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gekoppelt ist. **Zinsswaps** werden im Allgemeinen für Anlagezwecke und zum Management des Zinsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. **Währungsswaps** werden eingesetzt, um von komparativen Vorteilen zu profitieren. **Differenzkontrakte** ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitshinterlegung einzugehen, wobei das Fälligkeitsdatum und die Höhe des Kontrakts - anders als bei Futures-Kontrakten - nicht fest sind. **Total-Return-Swaps** können entweder als Ersatz für den Kauf einer Gruppe von Wertpapieren, zur Absicherung bestimmter Indexrisiken oder zum Aufbau oder zur Verringerung des Engagements in einem Index genutzt werden oder an die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrundeliegender Indizes gebunden sein, die direkt oder indirekt an bestimmte Wertpapiere gekoppelt sind. Mögliche Gründe für den Abschluss von Total-Return-Swaps könnten unter anderem, sein, dass der Anlageverwalter in einen Index investieren möchte, aber kein Futures-Markt verfügbar ist, dass der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Futures-Markt oder dass der Future an einer Börse gehandelt wird, an dem es nach Auffassung des Anlageverwalters nicht angebracht ist zu handeln.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

g) Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um

so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps). Diese können genutzt werden, um

- (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Subfonds in Fremdwährungen zu investieren;
- (b) die Nennwährung der Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern;
- (c) das Wechselkursrisiko zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung zu mindern, auf welche die Anteile einer Klasse des Subfonds lauten, wenn diese Währung von der Rechnungswährung des Subfonds abweicht, oder
- (d) die Denominierungswährung der einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse, wenn diese sich voneinander unterscheiden, abzusichern. Im Rahmen dieser Strategie können Ober- („Caps“) und Untergrenzen („Floors“) verwendet werden.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivaten kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („*Collateral*“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den Bruttoerträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei, welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert, soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (*Non-Cash Collateral*) weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (*Cash Collateral*) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONS GESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („**Repurchase Agreements**“) und Reverse-Pensionsgeschäften („*Reverse Repurchase Agreements*“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem die maximale Aussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für die Aussetzung gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
 - (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie,

einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
- (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u.a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%

6.7. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008 .

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („*Rebalancing Frequency*“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.8. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

Allgemeine Risiken

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Anlagen sind Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert des Instruments sich in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren und Währungen oder Zinssätze oder andere Wirtschaftsfaktoren bei der Verwendung von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, das betreffende Geschäft gar nicht erst zu tätigen. Einige Strategien, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, können das Verlustrisiko zwar verringern, jedoch können sie auch die Ertragsmöglichkeiten schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursentwicklungen anderer Anlagen des Subfonds aufwiegen. Ein Subfonds muss möglicherweise ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, weil der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen oder eine Absicherung durch Vermögenswerte zu halten.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken / Kreditrisiko: Die Möglichkeit, Positionen glattzustellen, ist bei ausserbörslich (OTC) gehandelten Derivate stärker eingeschränkt als bei börsengehandelten Derivaten und kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Erfüllungsrisiko), z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.

- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Fehlbewertung und/oder unangemessene Bewertung: Der Einsatz von Derivaten ist mit dem Risiko der Fehl- und unangemessenen Bewertung von Derivaten sowie mit dem Risiko verbunden, dass die Derivate möglicherweise nicht vollkommen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Ausserdem korreliert der Wert von Derivaten möglicherweise nicht vollkommen mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, denen sie exakt folgen sollen.
- Managementrisiken: Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, bei denen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich sind als bei Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats setzt das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst voraus, jedoch ohne dass es möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
- Rechtliche Risiken: Geschäfte mit OTC-Derivaten werden im Allgemeinen gemäss vertraglichen Vereinbarungen getätigt, die auf den von der *International Securities Dealers Association* festgelegten Standards für Rahmenverträge über Derivate basieren, die zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Der Einsatz dieser Kontrakte kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; beispielsweise spiegelt der Kontrakt die Absichten der Parteien möglicherweise nicht exakt wider oder der Kontrakt ist möglicherweise gegenüber dem Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht durchsetzbar.
- Fehlende Regulierung: Zahlungsausfall des Kontrahenten; im Allgemeinen besteht an den ausserbörslichen (OTC) Märkten (an denen Währungs-, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) ein geringeres Mass an staatlicher Regulierung und Aufsicht über Transaktionen als bei Geschäften, die an anerkannten Märkten getätigt werden. Darüber hinaus sind viele der Schutzregelungen, die Teilnehmern an einigen anerkannten (OTC) Märkten zu Gute kommen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei ausserbörslichen Geschäften möglicherweise nicht verfügbar. Ausserbörslich gehandelte Optionen unterliegen keiner Regulierung. Ausserbörslich gehandelte Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte konkrete Firma und nicht ein anerkannter Markt; daher könnte die Insolvenz oder ein Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Subfonds ausserbörsliche Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus wickelt ein Kontrahent eine Transaktion möglicherweise nicht gemäss den Bedingungen ab, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absichten der Parteien nicht exakt

widerspiegelt oder weil eine Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, was zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Falls ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann dieser eine Wertminderung der Position verzeichnen, Erträge einbüßen oder mit Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche belastet werden. Das Kontrahentenrisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu mindern, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten kommt oder dass der Subfonds infolgedessen keinen Verlust aus den Transaktionen erleidet.

- Sonstige Risiken: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass sich die Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden (Modellrisiken) und des Umstands, dass keine vollkommene Korrelation zwischen den derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes herrscht, unterscheiden. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen, nicht immer in vollem Umfang ab. Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds ist daher unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Kontrakten mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. In Zeiten, in denen eine stark angespannte Marktlage oder erhebliche Volatilität herrscht, kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das Risikoengagement zu bewerten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Arten von Derivaten

- Risiken in Verbindung mit *Credit Default Swap* ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit *Credit Spread Swap* ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem *Credit Spread Swap* unterliegen zwei

verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („**Contracts for Difference**“; „**CFD**“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Risiken im Zusammenhang mit Swap-Vereinbarungen und Swaptions: Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Subfonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen wahrscheinlich höhere Renditen generieren werden als andere Anlagen. Da es sich bei Swap-Vereinbarungen um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und sie eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als weniger liquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Subfonds im Falle eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten einer Swap-Vereinbarung das Risiko des Verlusts des im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwarteten zu vereinnahmenden Betrages. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschliesslich potentieller staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen glattzustellen oder die im Rahmen dieser Vereinbarungen zu vereinnahmenden Beträge zu realisieren.
- Risiken in Verbindung mit Währungskontrakten: Ein Subfonds kann hauptsächlich zur Absicherung der Positionen in den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren Kassa- und Termin-Währungsoptionen sowie Währungs-Futures kaufen und verkaufen. Währungskontrakte können volatiler und mit grösseren Risiken verbunden sein als Anlagen in Wertpapieren. Ob der Einsatz von Währungskontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung des Marktes und der politischen Bedingungen vorherzusagen, was andere Fähigkeiten und Techniken erfordert als die Vorhersage von Veränderungen an

den Wertpapiermärkten. Wenn der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch vorhersagt, würde die Anlageperformance des Subfonds im Vergleich zu der Entwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erreicht worden wäre, geringer ausfallen.

- Risiken im Zusammenhang mit Optionen und Futures-Kontrakten: Soweit in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Futures-Kontrakte auf Aktien, Währungen und Indizes sowie zugehörige Optionen kaufen und verkaufen. Zwar können diese Arten von Anlagen als Absicherung gegen Veränderungen der Marktbedingungen verwendet werden, jedoch sind der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen möglicherweise auch spekulativ.

Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Wenn der Fondsmanager Veränderungen der Entwicklung an den Wertpapiermärkten unzutreffend vorhersagt, können die negativen Folgen für den Subfonds diesen in eine schlechtere Lage bringen, als hätte er die Strategien nicht eingesetzt.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Wertpapierindex-Futures umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen der Entwicklung bestimmter Wertpapiere, die abgesichert werden, oder die Entwicklung der Indizes richtig vorherzusagen; (ii) die möglicherweise unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der abgesicherten Vermögenswerte andererseits; (iii) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere benötigt werden, und (iv) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Subfonds ist mit anderen oder möglicherweise höheren Risiken verbunden als Direktanlagen in Wertpapieren oder andere traditionellere Anlagen. Nachfolgend sind wichtige Risikofaktoren aufgeführt, die mit allen derivativen Instrumenten, die von den Subfonds eingesetzt werden können, verbunden sind.

Positionen in Futures können illiquide sein, da bestimmte Börsen die während eines einzigen Tages zulässigen Preisschwankungen bei bestimmten Futures-Kontrakten durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Gemäss diesen Tageslimits darf an einem einzigen Handelstag kein Handel zu Kursen jenseits dieser Tageslimits ausgeführt werden. Sobald sich der Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag in Höhe des Tageslimits erhöht oder verringert hat, können Positionen in diesem Futures-Kontrakt weder eingegangen noch liquidiert werden, es sei denn Händler sind bereit, die Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits auszuführen. Das könnte verhindern, dass ein Subfonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Terminhandel: Terminkontrakte und Optionen darauf werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als Geschäftspartner, wobei jede Transaktion einzeln ausgehandelt wird. Der Termin- und «Kassa»-Handel ist im Wesentlichen ungeregt; es gelten keine Beschränkungen für tägliche Kursveränderungen und keine Limits für spekulative Positionen. Die Geschäftspartner, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, in den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, fortlaufend als Market-Maker zu agieren, wobei diese Märkte zeitweise, zuweilen auch über beträchtliche Zeiträume, illiquide sein können. Marktilliquidität oder -unterbrechungen können zu erheblichen Verlusten für einen Subfonds führen.
- Risiken im Zusammenhang mit Nichtverfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu sind und sich immer noch entwickeln, sind geeignete Derivatgeschäfte für Absicherungs- und andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument im Subfonds beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschliesst. Dies kann jedoch unmöglich sein, wenn der Kontrahent beim ursprünglichen Kontrakt nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Subfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Subfonds, Derivate

einzusetzen, kann auch aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Faktoren eingeschränkt sein.

- Einschuss (Margin): Bestimmte Derivate, die ein Subfonds einsetzt, erfordern möglicherweise, dass der Subfonds bei dem Kontrahenten eine Sicherheit hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung für eingegangene Positionen zu besichern. Der gehaltene Einschuss (Margin) muss täglich zum Marktwert bewertet werden, was zusätzliche Einlagen notwendig macht, falls die entsprechende Position einen Verlust ausweist, durch den das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau sinkt. Wenn die Position indes einen Gewinn oberhalb des vorgeschriebenen Mindestniveaus ausweist, kann dieser Gewinn an den Subfonds ausgezahlt werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen ihre Margin-Mindestanforderungen erhöhen, besonders in Zeiten erheblicher Volatilität. Dies und/oder die Erfordernis zur Bewertung zum Marktwert könnte den Betrag des mindestens erforderlichen Einschusses unvermittelt sehr stark erhöhen.

Um die Konsequenzen einer Anlage in den einzelnen Subfonds der Gesellschaft vollumfänglich zu verstehen, sollten die Anleger zusätzlich die Abschnitte „Anlageziele und –politik“ (jeweils im Besonderen Teil), „Berechnung des Nettoinventarwerts“, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ sowie „Dividenden“ im vorliegenden Prospekt konsultieren.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 19. März 2010 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-152.081 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Die Satzung wurde zuletzt am 15. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 21. Januar 2016.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von EUR 1'250'000. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von

Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5'000'000. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („**SSB-LUX**“) als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Die SSB-LUX hat die Rechtsform einer „*société en commandite par actions*“, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-LUX wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über EUR 65 Millionen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

10. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („**Vertriebsstellen**“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, eine Kopie

des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung

umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Anteilskategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteils-kategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteils-kategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteils-kategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteils-kategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteils-kategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteils-kategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteils-kategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteils-kategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteils-kategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteils-kategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteils-kategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteils-kategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteils-kategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteils-kategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteils-kategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe und der Erstausgabepreis solcher zusätzlichen Anteils-kategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die SSB-LUX gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (*cut-off* Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des

übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off-Zeit* festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die *Cut-off-Zeit* grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off-Zeit* können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („*no-load*“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

Mindestanlage

Die Gesellschaft kann für einzelne Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts und/oder Anteilskategorien Mindestanlagebeträge oder eine Mindestanzahl zu zeichnender bzw. zu haltender Anteile festlegen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, MULTIRANGE SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben bis zum unten angegebenen Zeitpunkt („Cut off“ für Zahlungen - Luxemburger Ortszeit) an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein, wobei „SD“ dem auf der Abrechnung der Transferstelle angegebenen Valutadatum („Settlement Date“) entspricht. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
NOK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten für die jeweiligen Sacheinlagen (insbesondere die unabhängige Bestätigung der Bewertung durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft) sind von demjenigen Investor zu tragen, welcher die Sacheinlage beantragt hat.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist), an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-LUX zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der SSB-LUX eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft.

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „*Spread*“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung beträgt maximal 2% und kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (*cut-off* Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der SSB-LUX eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend *cut-off* Zeit und *Forward-Pricing* (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Rückgabe der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neue/r Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie ggf. in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden, zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr („**Pauschal-Gebühr**“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („**Verwaltungsgebühr**“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern und Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

Anlagen in Zielfonds

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Performance Fee

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die EUR 100'000 nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und werden in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usancen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

23.1. GESELLSCHAFT

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen

aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Aktionäre aufgeteilt.

23.2. AKTIONÄRE

Allgemein

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxemburgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Automatischer Informationsaustausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen, den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtigen Konten erstmals im 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in

andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

23.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („USA“)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28 März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA- konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanischer Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen

Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesem Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

23.4. BESTEUERUNG VON ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräußerung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm bzw. den QFII/RQFII Status am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den entgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 11:30 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteils kategorien können zusätzlich

abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

27. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Remuneration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.“) und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

28. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des MULTIRANGE SICAV in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahlstelle: DekaBank
 Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16
D-60325 Frankfurt am Main

Informationsstelle: GAM (Deutschland) GmbH
Taunusanlage 15
D-60325 Frankfurt am Main

Kostenregelung

Die Zahlstellen bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen durch Publikation im Bundesanzeiger. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden per dauerhaftem Datenträger (§167 KAGB) übermittelt sowie auf www.funds.gam.com publiziert

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahlstelle geleitet und von dieser ausbezahlt werden.

Informationen und Unterlagen

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des MULTIRANGE SICAV können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei der oben genannten Informationsstelle bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei der Informationsstelle auch kostenlos einsehbar oder erhältlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise). Ferner können dort eingesehen werden sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind.

Steuerliche Transparenz von Anteilsklassen sowie besondere Risiken durch die steuerlichen Nachweispflichten in Deutschland

Anleger werden darauf hingewiesen, dass MULTIRANGE SICAV nicht für jede Anteilskategorie in Deutschland eine sogenannte „steuerliche Transparenz“ herstellt und die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG sowie die täglichen Steuerkennzahlen gemäß § 5 Abs 2 und Abs. 3 InvStG ermittelt und bekannt macht. Informationen über die jeweils aktuell in Deutschland steuerlich transparent gestalteten Anteilskategorien können bei der oben genannten Informationsstelle eingeholt werden.

MULTIRANGE SICAV hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Verschiedenes

Der Vertrieb der Anteile des MULTIRANGE SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

Bitte beachten, dass für den Subfonds **MULTIRANGE SICAV - PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS** keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieses Subfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

MULTIRANGE SICAV

ALLROUND QUADINVEST GROWTH

Ein für die BRUNO WALTER FINANCE S.A., Montreux, Schweiz
durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIRANGE SICAV

BESONDERER TEIL F: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds Multirange SICAV - ALLROUND QUADINVEST GROWTH („**ALLROUND QUADINVEST GROWTH**“ oder „**Subfonds**“).
Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL F

1. Erstausgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und -politik	3
3. Risikohinweise	4
3.1. Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern	4
4. Anlegerprofil	4
5. Anlageverwalter	4
6. Beschreibung der Anteile	5
7. Ausschüttungspolitik	5
8. Gebühren und Kosten	5
9. Ausgabe von Anteilen	6
10. Rücknahme von Anteilen	7
11. Umtausch von Anteilen	7
12. Übersicht über die Anteilskategorien	7

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH wurden erstmals vom 08.12.2010 bis am 10.12.2010. zur Zeichnung aufgelegt. Der Erstaussgabepreis pro Anteil betrug USD 100, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ALLROUND QUADINVEST GROWTH ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inkl. Exchange Traded Funds, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10% des Vermögens in Zielfonds investiert werden;
- (iv) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii) (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (v) derivative Finanzinstrumente (Derivate), und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices, die den Anforderungen von Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen;
- (vi) Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Für den ALLROUND QUADINVEST GROWTH können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.

Anlagen in Schwellenländern können auch indirekt in der Form von sog. aktiengebundenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (*American Depositary Receipts*) und GDR (*Global Depositary Receipts*), welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind. Aktiengebundene Produkte (engl. „*equity linked products*“) sind insbesondere Produkte, mit welchen eine Aussetzung gegenüber dem bzw. einem bestimmten Aktienmarkt („*equity exposure*“) erlangt werden kann, ohne in diesen direkt zu investieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Im weiteren darf der ALLROUND QUADINVEST GROWTH zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Der ALLROUND QUADINVEST GROWTH lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN SCHWELLENLÄNDERN

Potentielle Investoren des ALLROUND QUADINVEST GROWTH werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

4. ANLEGERPROFIL

Der ALLROUND QUADINVEST GROWTH eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER

BRUNO WALTER FINANCE SA, Avenue de Belmont 33, CH-1820 Montreux

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der

Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den ALLROUND QUADINVEST GROWTH unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die BRUNO WALTER FINANCE SA wurde 2005 gegründet und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die Dienstleistungen der BRUNO WALTER FINANCE SA sind die Anlageberatung, die Portfolioverwaltung, die juristische Beratung und Finanzberatung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung allgemein sowie die Bereitstellung von Finanzinstrumenten. Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH in folgenden Kategorien ausgeben:

- B- Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;
- Da-Anteile: ausschüttend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;

Anteile werden in der Rechnungswährung USD angeboten.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

D- und Da-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der BRUNO WALTER FINANCE SA unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D- bzw. Da-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D- bzw. Da-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge;
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **B-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 1,30% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **C-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 1,10% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **D-** und **Da-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D- und Da-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von **D-** bzw. **Da-Anteilen** notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des ALLROUND QUADINVEST GROWTH die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 2% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B-, D- und Da-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen beträgt USD 100'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH erfolgt drei (3) Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für den Umtausch in Anteile des Julius Baer Multipartner – ALLROUND QUADINVEST werden keine Gebühren erhoben. Der Umtausch von Anteilen kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von institutionellen Investoren in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von USD 100'000 gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als USD 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen.

Andere Anteile können nur dann in D- bzw. Da-Anteile umgetauscht werden, wenn der Investor sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von D- bzw. Da-Anteilen wie oben beschrieben erfüllt.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Bezeichnung des Subfonds	Anteile	ISIN-Code	Datum der Aktivierung	Währung	Mindestzeichnungsbetrag		Verwaltungsgebühr (max.)
					Erstzeichnung	Folgezeichnung	
ALLROUND QUADINVEST GROWTH	B	LU0565565750	27.12.2010	USD	-	-	1.30%
	C	LU0565565917	21.12.2010	USD	100'000	-	1.10%
	D	LU0565566139	29.06.2012	USD	-	-	0.90%
	Da	LU0565566303	10.12.2010	USD	-	-	0.90%

MULTIRANGE SICAV

WMP STRATEGIEFONDS

Ein für die WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Zürich
durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIRANGE SICAV

BESONDERER TEIL G: 15. DEZEMBER 2015

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds Multirange SICAV – WMP Strategiefonds („**WMP STRATEGIEFONDS**“ oder „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL G

1. Erstausgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und -politik.....	3
2.1. Anlageziele und –politik des WMP Strategiefonds.....	3
3. Risikohinweise	3
4. Anlegerprofil	3
5. Die Anlageverwalterin.....	4
6. Beschreibung der Anteile	4
7. Ausschüttungspolitik.....	4
8. Gebühren und Kosten	4
9. Ausgabe von Anteilen.....	5
10. Rücknahme von Anteilen.....	6
11. Umtausch von Anteilen.....	6
12. Übersicht über die Anteils Kategorien.....	7

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des WMP STRATEGIEFONDS wurden erstmals vom 29.11. bis zum 13.12.2010 zur Zeichnung aufgelegt.

Der Erstausgabepreis pro Anteil betrug CHF 100, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES WMP STRATEGIEFONDS

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den WMP STRATEGIEFONDS ist die Erzielung eines langfristigen möglichst hohen Vermögenszuwachses durch Kursgewinne und Renditen.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität (Kreditqualität im Bereich des Investment Grade) aus anerkannten Ländern;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inkl. Exchange Traded Funds, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens in Zielfonds investiert werden;
- (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Im Weiteren darf der WMP STRATEGIEFONDS zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Der WMP STRATEGIEFONDS lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

4. ANLEGERPROFIL

Der WMP STRATEGIEFONDS eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER

WMPartners Vermögensverwaltungs AG, Nüscherstrasse 30, CH – 8001 Zürich, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den WMP STRATEGIEFONDS unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG wurde 2002 in Zürich gegründet und hat ihren Sitz an der Nüscherstrasse 30, in Zürich, Schweiz. 2014 erfolgte eine Fusion mit der 1954 gegründeten Infidar Vermögensberatung AG. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG gehört zur Julius Bär Gruppe und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die WMPartners Vermögensverwaltungs AG ist eine Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des WMP STRATEGIEFONDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend
- C-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;

Anteile können sowohl in der Rechnungswährung CHF als auch zusätzlich in EUR angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

D-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der WMPartners Vermögensverwaltungs AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den WMP Strategiefonds ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **B-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des WMP STRATEGIEFONDS von insgesamt maximal 2.00 % p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **C-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des WMP STRATEGIEFONDS von insgesamt maximal 1,50% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

ventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **D-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des WMP STRATEGIEFONDS von insgesamt maximal 0,75% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von **D-Anteilen** notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen, und somit kann eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.50%.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des WMP STRATEGIEFONDS an jedem Bewertungstag in Luxemburg ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B- und D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag CHF 500'000.- oder Gegenwert. Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des WMP STRATEGIEFONDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteils-kategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des WMP STRATEGIEFONDS, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des WMP STRATEGIEFONDS werden an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des WMP STRATEGIEFONDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des WMP STRATEGIEFONDS erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des WMP STRATEGIEFONDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Beim ersten Umtausch muss bei C-Anteilen jeweils der Mindestumtauschwert von CHF 500'000.- entsprechende Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie gegeben sein. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von „institutionellen Investoren“ in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert von CHF 500'000.- oder Gegenwert gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als den Gegenwert in CHF von EUR 20'000.--) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen.

Andere Anteile können nur dann in D-Anteile umgetauscht werden, wenn der Investor sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von D-Anteilen, wie oben beschrieben, erfüllt.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

<u>Bezeichnung des Sub-fonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag</u>		<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
					<u>Erstzeichnung</u>	<u>Folgezeichnung</u>	
WMP Strategiefonds	B	LU0565564431	15.12.2010	CHF	--	--	2.00%
	B-EUR	LU0565564605	15.12.2010	EUR	--	--	2.00%
	C	LU0565564860	17.07.2014	CHF	CHF 500'000	--	1.50%
	C-EUR	LU0565565081	15.12.2010	EUR	CHF 500'000	--	1.50%
	D	LU0565565248	15.12.2010	CHF			0.75%
	D-EUR	LU0565565594	15.12.2010	EUR	--	--	0.75%

MULTIRANGE SICAV

PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND

Ein für die PICARD ANGST AG, Pfäffikon SZ, Schweiz,
durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIRANGE SICAV

BESONDERER TEIL K: 18. JANUAR 2016

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL K

1. Erstausgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und -politik	3
2.1. Anlageziele und –politik	3
2.2. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	4
3. Risikohinweise	4
3.1. Hinweise betreffend die Anlagen in Derivate	4
3.2. Hinweise betreffend die Anlagen in Rohstoffe bzw. Rohstoffindizes	4
4. Anlegerprofil.....	5
5. Die Anlageverwalterin	5
6. Beschreibung der Anteile.....	5
7. Ausschüttungspolitik	6
8. Gebühren und Kosten.....	6
9. Ausgabe von Anteilen	7
10. Rücknahme von Anteilen.....	7
11. Umtausch von Anteilen.....	8
12. Übersicht über den Subfonds bzw. Anteilskategorien	9

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstaussgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich ggf. einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 3% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND	14. – 29. November 2011	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND ist es, durch Nachbildung des Referenzindex *Picard Angst Commodity Index*TM indirekt am Wachstumspotential der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte zu partizipieren und so einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln in derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte den Referenzindex *Picard Angst Commodity Index*TM abbilden. Der Index ist ein breit aufgestellter und ausgeglichen gewichteter Rohstoffindex, welcher den allgemeinen und langfristigen Trend in der Anlageklasse der Rohstoffe widerspiegelt. Der Index zeichnet sich durch eine transparente und breit diversifizierte Rohstoffstrategie im Bereich internationaler Rohstoff- und Warenterminmärkte (namentlich Rohöl, Heizöl, Weizen, Mais, Sojabohnen, Zucker, Aluminium, Kupfer, Gold, Silber) aus und hält dabei mindestens 10 Komponenten aus dem Rohstoffsektor, welche jeweils die Leitrohstoffe des jeweiligen Sektors darstellen. Die Gewichtung der Indexbestandteile und das periodische Rebalancing bei Marktveränderungen erfolgen in Abhängigkeit des langfristigen globalen Konsumverhaltens im Rohstoffsektor unter Berücksichtigung international anerkannter Statistiken und Datenbanken. Ein jährlich tagendes und aus ausgewiesenen Spezialisten zusammengesetztes Überwachungskomitee (Picard Angst Commodity Indices Supervisory Committee) überwacht den Referenzindex und beschliesst gegebenenfalls durch Marktveränderungen hervorgerufene Anpassungen betreffend die Berechnung, Zusammenstellung und Verwaltung des Referenzindex. Die Indexgewichtung kann in den im Index-Handbuch beschriebenen marktbedingten Ausnahmesituationen gegebenenfalls auch kurzfristig angepasst werden. Das Index-Handbuch zum *Picard Angst Commodity Index*TM erläutert und dokumentiert die vollständige Konstruktions- und Berechnungsmethodologie und wird jährlich überprüft und daraufhin entweder bestätigt oder relevanten Marktänderungen angepasst. Detaillierte Informationen über den Referenzindex sowie das entsprechende Index-Handbuch können auf dem Internet unter www.picardangst.ch kostenlos bezogen werden.

Die Wertentwicklung des den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Referenzindex wird durch Abschluss einer oder mehrerer bar abgewickelter Swap-Vereinbarungen (z.B. Total Return Swaps) nachgebildet, wobei in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und zu keiner Zeit eine Anlage in Derivate erfolgt, deren Basiswert Rohstoffe selber darstellen. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute (wie namentlich Deutsche Bank AG, Barclays Capital Ltd., Credit Suisse AG und UBS AG).

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit die Verpflichtungen des Subfonds aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten decken zu können.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden, insbesondere auch in Zertifikate und strukturierte Produkte, welche Art. 2 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der CESR Guidelines CESR/07-044

entsprechen müssen, auf einen oder mehrere diversifizierte, repräsentative und angemessen veröffentlichte Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes. In Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Soweit die vom Absatz oben erfassten Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes aus nicht erwerbbaaren Vermögenswerten bestehen und die Index-Anforderungen der „angemessenen Veröffentlichung“ sowie der „adäquaten Marktrepräsentanz“ erfüllen, nicht aber die Diversifikationsvorschriften des Artikels 9 der Richtlinie 2007/16/EG bzw. des Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, wird auf Portfolioebene die 5/10/40%-Grenze in Bezug auf den entsprechenden Marktwert solcher Rohstoff-Referenzindizes eingehalten, wobei zu diesem Zwecke individuelle bzw. einzelne Rohstoffindizes, welche die gleichen Rohstoffe zugrunde liegen, zusammengezählt werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Daneben kann der PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND flüssige Mittel halten.

Der PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND lautet auf USD. Die Referenzwährung USD ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

werden.

2.2. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Wertpapierleihgeschäfte sind für den PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND nicht zugelassen.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGEN IN DERIVATE

Im PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben..

3.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGEN IN ROHSTOFFE BZW. ROHSTOFFINDIZES

Zur Erreichung der Anlageziele setzt der Subfonds PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte ein, um ein Engagement an den Rohstoff- und Warenterminmärkten aufzubauen und beizubehalten. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes oder individuelle und/oder Einzelrohstoffindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter

anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und an der Entwicklung der internationalen Rohstoffmärkte teilhaben wollen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

PICARD ANGST AG, Bahnhofstrasse 13-15, CH-8808 Pfäffikon SZ.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die PICARD ANGST AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Sie ist ein durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigter Effektenhändler im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 und als solcher zur Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen berechtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A1-Anteile: ausschüttend;
- A2-Anteile: ausschüttend, ohne Verkaufsgebühr;
- C-Anteile thesaurierend für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- Ca-Anteile: ausschüttend für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;

Anteile können sowohl in der jeweiligen Rechnungswährung USD bzw. CHF als auch zusätzlich in EUR und CHF bzw. USD angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

Ca-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von

Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

D-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der PICARD ANGST AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge;
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Allfällige Substanz ausschüttungen erfolgen innerhalb des im Allgemeinen Teil definierten Rahmens.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den **A1- und A2-Anteilen**, für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den **C- und Ca-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C- resp. Ca-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den **D-Anteilen** für die mit der Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio verbundenen Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung der Anlageverwalterin erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von D-Anteilen notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben beschrieben).

Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts				
Anteile	A1	A2	C	Ca	D
PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND	1.50%	2.00%	n/a	0.90%	0.50%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% dazugeschlagen werden. Bei den A2-Anteilen darf keine Verkaufsgebühr erhoben werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A1- / A2- und D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von C und Ca-Anteilen beträgt USD / CHF / EUR 100'000, je nach Währung der betreffenden Anteilskategorie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Ca-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag. Es sind keine Rücknahmegebühren zugelassen.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND können ohne die Erhebung einer Umtauschgebühr in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Beim ersten Umtausch muss bei C- und Ca-Anteilen jeweils der Mindestumtauschwert von USD / CHF / EUR 100'000 (je nach Währung der betreffenden Anteilskategorie) gegeben sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren. Andere Anteile können nur von „institutionellen Investoren“ gemäss der Definition oben in C- resp. Ca-Anteile umgetauscht werden. Andere Anteile können nur von bestimmten Investoren gemäss der Definition oben in D-Anteile umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DEN SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungs-gebühr (max.)</u>	<u>Verkaufs-gebühr</u>
PICARD ANGST ALL COMMODITY FUND	A1	LU0643337982	30.11.2011	USD	---	1.50%	max. 3 %
	A1-CHF(hdg)	LU0643338014	30.11.2011	CHF	---	1.50%	max. 3 %
	A1-EUR(hdg)	LU0643338105	30.11.2011	EUR	---	1.50%	max. 3 %
	A2	LU0643338287	30.11.2011	USD	---	2.00%	nein
	A2-CHF(hdg)	LU0643338360	30.11.2011	CHF	---	2.00%	nein
	A2-EUR(hdg)	LU0643338444	30.11.2011	EUR	---	2.00%	nein
	Ca	LU0643338527	30.11.2011	USD	USD 100'000.-	0.90%	max. 3 %
	Ca-CHF(hdg)	LU0643338790	30.11.2011	CHF	CHF 100'000.-	0.90%	max. 3 %
	Ca-EUR(hdg)	LU0643338873	30.11.2011	EUR	EUR 100'000.-	0.90%	max. 3 %
	D	LU0643338956	30.11.2011	USD	---	0.50%	max. 3 %
	D-CHF(hdg)	LU0643339095	30.11.2011	CHF	---	0.50%	max. 3 %
	D-EUR(hdg)	LU0643339178	30.11.2011	EUR	---	0.50%	max. 3 %

MULTIRANGE SICAV

PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die Prime Capital AG, Frankfurt, Deutschland, und die Alpha Portfolio Advisors GmbH, Kronberg im Taunus, Deutschland, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIRANGE SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIRANGE SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of Prime Capital AG, Frankfurt, Germany, and Alpha Portfolio Advisors GmbH, Kronberg im Taunus, Germany

BESONDERER TEIL L: 10. JULI 2017

SPECIAL PART L: 10 JULY 2017

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine wahrheitsgemäße Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstaussgabepreis versteht sich pro Anteil.

Subfonds und Kategorie / Subfunds and Category	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstaussgabepreis / Initial issue price
PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS, Sh-EUR	17.07.-18.08.2017	EUR 100
PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS, Zh-EUR	17.07.-18.08.2017	EUR 100

2. INITIAL ISSUE OF THE SHARES

The Shares of the Subfund will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share.

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK**Multi-Manager Ansatz**

Beim Subfonds kommt ein „Multi-Manager-Ansatz“ zur Anwendung. Das heisst, dass die Verwaltungsgesellschaft in freiem Ermessen, aber nach Beratung durch die Asset Allokatoren (wie unten im Kapitel 6 beschrieben), verschiedene Anlageverwalter auswählt und jedem von ihnen ein bestimmtes Teilportfolios des Subfonds (jeweils ein „**Segment**“), welches typischerweise einer bestimmten Anlageklasse zugeteilt ist, zur Verwaltung zuweist. Der „Multi-Manager-Ansatz“ wurde gewählt, um den Anlegern Zugang zu den verschiedenen von den einzelnen Anlageverwaltern angebotenen Anlagestrategien zu ermöglichen. Dieser Ansatz verschafft eine grössere Flexibilität und Expertise durch das spezialisierte Wissen jedes Anlageverwalters innerhalb des Subfonds, ohne dass die Anleger gezwungen sind, zur Diversifikation ihrer Anlagen in mehrere verschiedene Anlagevehikel zu investieren.

Die Identität der Anlageverwalter, der Prozess für deren Auswahl und Ersatz sowie der Prozess für die Zuteilung von Zeichnungen und Rücknahmen zu den einzelnen Segmenten sind in Kapitel 6 unten beschrieben.

Anlageziele

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig einen positiven Ertrag zum Zweck des Kapitalwachstums zu erzielen. Das Anlageziel soll in erster Linie erreicht werden durch direkte und indirekte Anlagen in allen Sektoren weltweit (inkl. Emerging Markets, wie unten definiert) unter Anwendung verschiedener Anlagestrategien mit Aktien, verzinslichen Wertpapieren (Staats-, Unternehmens- und Hochzinsanleihen), Rohstoffen, Währungen und Derivaten.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY**Multi-Manager Approach**

The Subfund will employ a multi-manager approach. This means that the Management Company, in its sole discretion but upon consultation of the Asset Allocators (as defined in Section 6 below), will select several Investment Managers, each of which will be attributed a specific partial portfolio of the Subfund's assets (each a „**Segment**“) that will typically be linked to a specific asset class. The multi-manager approach has been chosen in order to provide investors with exposure to the different investment strategies offered by the different Investment Managers. This approach provides for greater flexibility and expertise through the specialised knowledge of each Investment Manager within the Subfund, avoiding the need for investors to diversify their investments by investing in several different investment vehicles.

The identity of the Investment Managers, the procedure for their selection and replacement as well as the procedure for the allocation of inflows and outflows to the particular Segments are described in Section 6 below.

Investment Objectives

The investment objective of the Company as regards the Subfund is to achieve positive income for the purposes of a capital increase in a medium to long term. This investment objective shall be achieved primarily by directly and indirectly investing globally (including emerging markets as defined below) in all economic sectors by using different investment strategies in equities, fixed income securities (sovereign, corporate and high yield), commodities, currencies and derivatives.

Anlagepolitik: Taugliche Anlagen

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Soweit sinnvoll kann der Subfonds indirekt anlegen, indem er offene Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss Kap. 5.1.(d) des Allgemeinen Teils, inkl. OGAW in Form börsenkotierter Fonds („ETF“) (zusammen: „**Zielfonds**“) erwirbt, welche ihrerseits in die oben genannten Anlageklassen investieren. In Abweichung von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 49% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds angelegt werden.

Zusätzlich kann der Subfonds Derivate (wie unten beschrieben) verwenden, um Zugang zu den oben erwähnten Anlageklassen zu bekommen.

Aktien: Der Subfonds kann sein Aktien-Exposure aufbauen, indem er in folgende Anlagen investiert:

- Direktanlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere, welche an einer Börse weltweit kotiert sind (inkl. Emerging Markets);
- Aktien-Zielfonds;
- Aktienderivate;
- sog. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), die die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind.

Verzinsliche Anlagen: Der Subfonds kann sein Exposure in verzinslichen Anlagen aufbauen, indem er in folgende Anlagen investiert:

- Direktanlagen in verzinsliche Anlagen aller Art, d.h. fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte und andere verzinsliche Anlagen aller konvertierbaren Währungen und Kreditqualitäten die ausgegeben oder garantiert werden von staatlichen, quasistaatlichen, supranationalen oder privaten Emittenten weltweit;
- Direktanlagen in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnliche eigenkapitalbezogene Anlagen;
- Renten-Zielfonds (sog. Bond-Fonds);
- Derivate auf verzinsliche Anlagen.

Soweit Direktanlagen in Asset Backed Securities (ABS) oder hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage

Investment Policy: Eligible Assets

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Where suitable, the Subfund may invest indirectly by acquiring open-ended undertakings for collective investment pursuant to section 5.1.(d) of the General Part, including UCITS with Exchange Traded Funds („ETF“) structure (collectively, „**Target Funds**“) which themselves seek exposure to the asset classes mentioned above. By way of derogation from the provisions of the General Part, up to max. 49% of the assets of the Subfund may be invested in Target Funds.

Additionally the Subfund will use derivatives (as outlined below) to gain exposure to the asset classes mentioned above

Equity Exposure: The Subfund may gain exposure to equity by investing in the following investments:

- direct investments in shares and other equities which are listed on any stock exchange worldwide (including Emerging Markets);
- equity target funds;
- equity derivatives;
- so-called ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts), which comply with the provisions of art. 41 of the 2010 Law and which do not have any derivatives embedded.

Fixed Income: The Subfund may gain exposure to fixed income securities by investing in the following investments:

- direct investments in all kinds of fixed income instruments, i.e. fixed-interest or floating rate securities, debt securities and claims, and other fixed-interest investments denominated in any convertible currency and of any credit quality, issued or guaranteed by sovereign, quasi-sovereign, supranational or corporate issuers worldwide;
- Direct investments in convertible bonds, warrant bonds and similar equity-linked debt securities;
- fixed income target funds (so-called bond funds);
- fixed income derivatives.

As far as direct investments in asset backed securities (ABS) or mortgage backed securities (MBS) are made,

Backed Securities; MBS) erfolgen, dürfen diese zusammen nicht mehr als 20% des Vermögens des Subfonds betragen. **Im Zusammenhang mit Anlagen in ABS und MBS sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ unten zu beachten.**

Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Subfonds können in andere als die in Kap. 5./1. (a) bis (e) des Allgemeinen Prospektheils erwähnten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, z.B. verbrieft erstrangige Bankdarlehen (sofern diese als Geldmarktinstrumente qualifizieren und die Voraussetzungen nach Art. 41 des Gesetzes von 2010 und Art. 3 und 4 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen).

Währungen: Der Subfonds kann sein *Exposure* in konvertierbare Währungen aufbauen, indem er in folgende Anlagen investiert:

- Direktanlagen in Geldmarktinstrumente oder in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit, die auf bestimmte konvertierbare Währungen lauten;
- Geldmarktfonds und Liquiditätsfonds;
- Währungskassageschäfte;
- Währungsderivate (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungsoptionen oder Währungsswaps).

Commodities: Der Subfonds kann sein *Commodity-Exposure* aufbauen, indem er in folgende Anlagen investiert:

- Derivate und strukturierte Produkte auf Commodity-Indizes (oder entsprechende Sub-Indizes), welche repräsentativ und breit diversifiziert sind und in angemessener Weise veröffentlicht werden und die in jedem Fall die Anforderungen von Art. 8 und 9 bzw. Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
- Commodity-Fonds / Commodity-ETFs, die als taugliche Anlagen für einen OGAW qualifizieren;
- sogenannte *Exchange Traded Commodities* (ETC), die als taugliche Anlagen für einen OGAW qualifizieren.

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der effektiven Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des

such investments may collectively not exceed 20% of the assets of the Subfund. **As regards investments in ABS and MBS, please refer to the sections “Information on Investments in ABS und MBS”.**

Overall, a maximum of 10% of the Subfund's assets may be invested in transferrable securities and money market instruments other than those mentioned under section 5./1. (a) to (e) of the General Part of the Prospectus, for example securitised senior bank loans (as long as they qualify as money market instruments and fulfil the requirements of art. 41 of the 2010 Law and art. 3 and 4 of the Grand-Ducal Regulation of 8 February 2008).

Currencies: The Subfund may gain exposure to convertible currencies by investing in the following investments:

- Direct investments in money market instruments or in sight deposits or deposits repayable on demand, denominated in particular convertible currencies;
- money market funds and liquidity funds;
- currency spot transactions;
- currency derivatives (e.g. currency forwards, currency options or currency swaps).

Commodities: The Subfund may gain exposure to commodities by investing in the following investments:

- derivatives and structured products on commodity indices (or respective sub-indices) which are representative, broadly diversified and appropriately published and which in each case meet the requirements of Articles 8 and 9 or, as applicable, Article 2 of Directive 2007/16/EC;
- commodity funds / commodity ETFs which qualify as eligible assets for a UCITS;
- so-called exchange traded commodities (ETC) which qualify as eligible assets for a UCITS.

The selection and weighting of single securities and types of investments and currencies as well as the direction of the effective investment strategy will also be made in an opportunistic way, i.e. depending on the current market assessment, the investment focus may vary considerably. Short term price fluctuations can therefore not be ruled out.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the

Prospekts beschrieben sind.

Flüssige Mittel

Daneben kann der Subfonds flüssige Mittel halten, die in der Regel bis zu 49% des Vermögens des Subfonds betragen können.

Zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts kann der Subfonds in Abweichung von der 49%-Regel vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Emerging-Markets-Anlagen

Für den Subfonds können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging-Market-Ländern begeben werden und/oder auf Währungen von Emerging-Market-Ländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Anlagen in Russland

In Bezug auf Investitionen in Russland kann der Subfonds nur in Wertpapiere anlegen, die an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) bzw. an der RTS Stock Exchange kotiert sind.

Anlagen in China

Direkte Anlagen in China erfolgen über sogenannte „China-B“- , „China-H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts),

Prospectus.

Liquid Assets

Besides, the Subfund may hold liquid assets which normally may amount up to 49% of the assets of the Subfund.

For the purpose of liquidity management or capital preservation, the Subfund may, in derogation of the 49%-rule, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

Emerging Markets Investments

For the Subfund, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The “term” “emerging markets” is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.**

Investments in Russia

With respect to investments in Russia, the Subfund may only invest in securities listed on the Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) or on the RTS Stock Exchange.

Investments in China

Direct investments in China are made in what are referred to as “China-B”, “China-H” shares or shares of Chinese companies that are quoted on another foreign exchange outside the People’s Republic of China (PRC). “China-B” shares are quoted on the stock exchanges of Shanghai or Shenzhen and represent equity of companies traded in foreign currency. The face value of “China-B” shares is determined in Renminbi. In Shanghai, “China-B” shares are traded in US dollars and in Shenzhen, in Hong Kong dollars. “China-H” shares are shares of companies which have their registered office in the PRC, are listed on the Hong Kong Stock Exchange and are denominated in Hong Kong dollars.

Investments in China may also be made indirectly by purchasing so-called share-based products, in particular ADRs (American depositary receipts) and GDRs (global depositary receipts), which comply with

welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder durch Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds.

Anlagen in Indien

Anlagen in Indien können durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Einsatz von Derivaten

Im Subfonds können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* („CFD“) und Swaps (inkl. Zinssatzswaps [„IRS“], Währungsswaps, Total Return Swaps [„TRS“], Credit Default Swaps [„CDS“], Credit Spread Swaps [„CSS“], Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Asset Swaps) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Insoweit der Subfonds TRS oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften verwendet, sind deren Basiswerte immer einzelne Wertpapiere oder als Anlage für den Subfonds taugliche ETF. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Währung des Subfonds

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise

the provisions of article 41 of the 2010 Law and which do not invest in derivatives, or by Exchange Traded Funds (ETF) and other investment funds.

Investments in India

Investments in India may be made through purchases of so-called share-based products, in particular ADRs (American depositary receipts) and GDRs (global depositary receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) and other investment funds and derivatives on equities or equity indices, which qualify as eligible assets in accordance with Article 44 of the Law of 2010. P-Notes are instruments issued by financial institutions that provide exposure to the underlying securities. These are eligible for investment by the Subfund, provided that they meet all legal and contractual criteria. Depending on the type of investment, the P-Notes are classified as a certificate or warrant / options.

Use of Derivatives

With regard to the Subfund, derivative financial instruments (derivatives) may be employed on a larger scale both, for the purpose of hedging and efficient portfolio management as well as for active investment in transferable securities and active currency allocation. The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants, contracts for difference („CFD“) and swaps (including interest rate swaps [„IRS“], currency swaps, total return swaps [„TRS“], credit default swaps [„CDS“], credit spread swaps [„CSS“], volatility swaps, variance swaps, asset swaps) on transferable securities, interest and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

As far as the Subfund deploys TRS or other derivatives with the same characteristics, the underlying of these will always be single securities or ETFs eligible as investment for the Subfund. Apart from that, for the deployment of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus will be applicable. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives”.**

Subfund Currency

The Subfund is denominated in US Dollar (USD). The investments may be denominated in USD or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or

mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die einzelnen Segmente des Subfonds

Der Subfonds ist zur Zeit in folgende Segmente aufgeteilt:

- **Diversified Arbitrage Segment;**
- **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment;**
- **Macro Opportunities Segment;**
- **Multi-Asset Premia Segment;**
- **Short Duration High Yield Segment;**
- **Systematic Macro Segment;**
- **Systematic Managed Futures Segment.**

Nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF und Mitteilung an die Aktionäre kann die Gesellschaft jederzeit weitere Segmente schaffen oder Segmente entfernen oder abändern.

Das **Diversified Arbitrage Segment**

Der Anlageverwalter des Diversified Arbitrage Segments verfolgt eine *Long/Short*-Aktien-Strategie. Er zielt darauf ab, attraktive absolute Renditen zu erwirtschaften, indem er verschiedene ausgeprägte Ineffizienzen in den weltweiten Aktienmärkten identifiziert und ausnutzt. Dazu geht er mittels Swaps auf Einzelaktien *Long*-Positionen in Aktien ein, die er für unterbewertet hält, und *Short*-Positionen in Aktien, die er für überbewertet hält.

Das **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**

Der Anlageverwalter des Emerging Markets Absolute Return Debt Segments beabsichtigt, Kapitalwachstum und absolute Renditen bei geringer Volatilität zu erwirtschaften. Dazu geht er ein *Long-/Short-Exposure* gegenüber den Schwellenländern ein, indem er hauptsächlich in Wertschriften in Form von Schuldtiteln aller Art (inkl. hochverzinsliche Instrumente) von Emittenten aus Schwellenländern investiert, welche an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, wie z.B. Anleihen, Notes, CDS, TRS auf Staats-, quasi-staats- oder Unternehmensanleihen, Derivate, Währungstermingeschäfte und Währungs-Futures.

Das **Systematic Managed Futures Segment**

Der Anlageverwalter des Systematic Managed Futures Segments ist bestrebt, risikoadjustierte Renditen mit geringer Korrelation zu den etablierten Aktienindizes

partially hedged against the USD by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

The individual Segments of the Subfund

The Subfund, for the time being, is divided into the following Segments:

- **Diversified Arbitrage Segment;**
- **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment;**
- **Macro Opportunities Segment;**
- **Multi-Asset Premia Segment;**
- **Short Duration High Yield Segment;**
- **Systematic Macro Segment;**
- **Systematic Managed Futures Segment.**

Upon prior approval by the CSSF and prior notice to the Shareholders, the Company may create additional Segments or remove or amend Segments at any time.

The **Diversified Arbitrage Segment**

The Investment Manager of the Diversified Arbitrage Segment will use a long/short equity strategy. It aims to generate attractive, absolute returns by identifying and exploiting multiple, distinct inefficiencies that exist in global equity markets by investing in single security swaps, taking long positions in equities which it deems undervalued and entering into short positions in equities which it deems overvalued.

The **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**

The Investment Manager of the Emerging Markets Absolute Return Debt Segment aims to generate capital growth and achieve absolute returns with low volatility through long and short exposure to Emerging Markets by investing primarily in securities consisting of a wide variety of debt instruments of issuers in emerging markets (including high yield instruments) that are listed or traded on a regulated market such, as bonds, notes, CDS, TRS in sovereign, quasi-sovereign and corporate credit, derivatives, F/X-forwards and F/X-futures).

The **Systematic Managed Futures Segment**

The Investment Manager of the Systematic Managed Futures Segment aims to generate risk-adjusted returns with a low correlation to broad-based equity

wie dem S&P 500 oder dem MSCI World Index zu generieren. Dabei setzt der Anlageverwalter auf die Substrategien „Trendfolge“, „Contrarian“ (Trends antizipierend) und „short-term mean reversion“ (Rückkehr zum Mittelwert auf kurzfristige Sicht), indem er insbesondere Futures-Transaktionen auf Zinssätze, Anleihen, Währungen, Aktien und Aktienindizes auf den weltweiten Märkten eingeht. Daneben kann der Anlageverwalter Währungstermingeschäfte einsetzen.

Das Macro Opportunities Segment

Der Anlageverwalter des Macro Opportunities Segments ist bestrebt, die Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Anlagewertsteigerung zu maximieren, indem er in Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Kassa- und/oder Anleihen mit kurzer Laufzeit (inkl. Geldmarktinstrumente), Vorzugsaktien und Warrants, welche an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden (inkl. Schwellenländer), und Anteile an Zielfonds investiert, um ein *Exposure* gegenüber den oben genannten Anlageklassen zu generieren. Daneben kann der Anlageverwalter Derivate einsetzen, namentlich (aber nicht ausschliesslich) Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps (inkl. CDS, Inflations- und Währungsswaps).

Das Multi-Asset Premia Segment

Der Anlageverwalter des Multi-Asset Premia Segments wird eine Anlagestrategie umsetzen (**“Multi-Asset Premia Strategie”**), die bestrebt ist, über verschiedene Anlageklassen hinweg an mehrere Risiko- und Stilfaktoren (inklusive aber nicht beschränkt auf die nachfolgend dargestellten Risiko-/Stilfaktoren) gekoppelte Prämien zu realisieren und so stabile Renditen mit geringer Korrelation zu den traditionellen Märkten zu generieren:

Die Palette der Risiko-/Stilfaktoren beinhaltet insbesondere:

- „Value“: Kauf von Titeln, die aufgrund ihrer Fundamentaldaten für am stärksten unter- bzw. am wenigsten überbewertet gehalten werden, bei gleichzeitigem Verkauf derjenigen Titel, welche am stärksten über- bzw. am wenigsten unterbewertet erscheinen.
- „Carry“: Kauf von Titeln mit dem höchsten Ertrag bei gleichzeitigem Verkauf von Titeln mit dem geringsten Ertrag.
- „Short Term Reversal“: Kauf von Titeln, die sich kurzfristig unterdurchschnittlich entwickelt haben, bei gleichzeitigem Verkauf von Titeln, die sich über die gleiche Zeitperiode überdurchschnittlich entwickelt haben.

market indices such as the S&P 500 or the MSCI world index. In transposition of the investment strategy, the Investment Manager will use trend following, contrarian (trend-anticipation) and short-term mean reversion sub-components by mainly engaging into futures contracts transactions on interest rates, bonds, currencies, equities and equity indices in the global markets. Additionally the Investment Manager may invest in currency forward transactions.

The Macro Opportunities Segment

The Investment Manager of the Macro Opportunities Segment aims to maximize the total return consisting of income and capital appreciation by investing in debt securities, convertible bonds, cash- and/or short term bonds (incl. money market instruments), preferred shares and warrants that are listed or traded on Regulated Markets (including Emerging Markets Countries) and units or shares of Target Funds, in order to gain exposure to the type of asset classes set out above. Additionally the Investment Manager may use derivatives including, but not limited to, options, futures, forwards and swaps (incl. CDS, inflation and currency swaps).

The Multi-Asset Premia Segment

The Investment Manager of the Multi-Asset Premia Segment will implement an investment strategy (**“Multi-Asset Premia Strategy”**) seeking to capture premia linked to several risk/style factors (including but not limited the risk/style factors as set out below) across different asset classes and to achieve stable returns with a low correlation to traditional markets.

The universe of risk/style factors includes (without limitation):

- „Value“: consists of buying the assets that appear to be the most undervalued or least overvalued according to their fundamentals and simultaneously selling the assets that appear to be the most overvalued or least undervalued.
- „Carry“: consists of buying the assets with the highest yield and simultaneously selling the assets with the lowest yield.
- „Short-term reversal“: consists of buying the assets that have underperformed over a short-term horizon and simultaneously selling the assets that have outperformed over the same period.
- „Medium term momentum“: consists of buying the assets that have outperformed over a medium term horizon and simultaneously selling the

- „Medium Term Momentum“: Kauf von Titeln, die sich mittelfristig überdurchschnittlich entwickelt haben, bei gleichzeitigem Verkauf von Titeln, die sich über die gleiche Zeitperiode unterdurchschnittlich entwickelt haben.
- „Low Risk“: Kombination von gehebelten *Long*-Positionen in risikoärmeren Titeln mit *Short*-Positionen in riskanteren Titeln.
- „Asset Class Beta“: *Long*-Positionen in den verschiedenen Anlageklassen.

Das Vermögen des Segments wird direkt oder indirekt verschiedenen Bausteinen zugeteilt (mehrere Risiko-/Stilfaktoren für jede Anlageklasse), um mittels Diversifizierung eine wiederkehrende Rendite zu erlangen. Die Zuordnung entwickelt sich in Abhängigkeit zu den erkannten Marktchancen und –risiken.

Der Anlageverwalter wird die Multi-Asset Premia Strategie anfänglich durch Erwerb von Aktien des „LFIS Vision UCITS – Premia“, eines Subfonds einer vom Anlageverwalter verwalteten Luxemburger SICAV (der „**Premia Zielfonds**“) umsetzen

Der Anlageverwalter behält sich vor, die Multi-Asset Premia Strategie zu einem späteren Zeitpunkt direkt umzusetzen, indem er das Vermögen des Segments gemäss folgender Anlagepolitik und –grenzen zuteilt:

- Anlageklassen mit direktem oder indirektem *Exposure* sind insbesondere: Aktien, Anleihen und Währungen, ausgegeben oder garantiert vor allem durch Emittenten oder Institutionen in einem Mitgliedstaat der OECD und ergänzend in Schwellenländern. Das Segment darf auch in andere für OGAW geeignete Anlageklassen investieren.
- Innerhalb jeder Anlageklasse werden Risiko-/Stil-Prämien zugunsten des Segments erfasst, indem *Long*- und *Short*-Positionen durch zulässige Indizes und/oder Derivate (wie Aktien- oder Bond-Futures, CDS, TRS, Währungstermingeschäfte, Termingeschäfte mit Barabrechnung, Optionen, Varianzswaps, etc.) eingegangen werden.
- Wenn es der Anlageverwalter aus Gründen der Vorsicht für angemessen hält, kann der Anlageverwalter vorübergehend 100% des Segments in Anleihen mit kurzer Laufzeit (*Short Term Bonds*), Geldmarktinstrumenten, Einlagen oder Geldmarktfonds oder andere flüssige Mittel investieren.
- Der Anlageverwalter investiert nicht mehr als

assets that have underperformed over the same period.

- „Low risk“: consists of combining long leveraged exposures to less risky assets and short exposures to riskier assets.
- „Asset class beta“: consists of long exposures to the different asset classes.

The assets of the Segment will be allocated directly or indirectly to different building blocks (several risk/style factors for each asset class) for the purpose of delivering a recurrent return through diversification. Such allocation will evolve as a function of perceived market opportunities and risks.

The Investment Manager will initially implement the Multi-Asset Premia Strategy through the purchase of shares of the „LFIS Vision UCITS – Premia“, a subfund of a Luxembourg SICAV, managed by the Investment Manager (the „**Premia Target Fund**“).

The Investment Manager reserves the right to implement at a later stage the Multi-Asset Premia Strategy directly, by allocating the assets of the Segment according to the following investment policy and restrictions:

- Asset classes direct or indirect exposure are namely: equities, bonds and currencies, primarily issued or guaranteed by an issuer or institution in OECD member states and on an ancillary basis of issuers in emerging countries. The Segment may also invest in other UCITS-eligible asset classes.
- Within each asset class, risk/style premia will be captured for the benefit of the Segment by building long and short positions, through the use of eligible indices and/or derivatives (such as equity futures, bond futures, CDS, TRS, currency forwards, non-deliverable forwards, options, variance swaps, etc.).
- If the Investment Manager deems it necessary for defensive purposes and on a temporary basis, the Investment Manager may invest 100% of the assets of the Segment in short-term bonds, money market instruments, deposits, units or shares of money market funds or other liquid assets;
- the Investment Manager will not invest more than 10% of the assets of the Segment in units or

10% des Vermögens des Segments in Anteile oder Aktien von Zielfonds.

Der Anlageverwalter hat bezüglich des Anteils des Vermögens des Segments, der im Premia Zielfonds angelegt ist, weder Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr gemäss Kap. 9/A1) unten noch auf eine *Performance Fee* gemäss Kap. 9/C) unten aus dem Vermögen des Segments

Das **Short Duration High Yield Segment**

Der Anlageverwalter des Short Duration High Yield Segments ist bestrebt, attraktive risiko-adjustierte Renditen mit einer geringen Volatilität durch die Anlage in ein weltweites Portfolio hochverzinslicher Anlagen mit kurzfristiger Laufzeit zu erzielen. Diese bestehen hauptsächlich aus Wertschriften mit kurzfristiger Laufzeit wie Unternehmensanleihen oder *Leveraged Loans*. „Kurzfristig“ bedeutet, dass das Portfolio unter normalen Marktbedingungen eine durchschnittliche Laufzeit von 1-3 Jahren und eine durchschnittliche Fälligkeit von 3-6 Jahren aufweisen sollte.

Das **Systematic Macro Segment**

Der Anlageverwalter des Systematic Macro Segments ist bestrebt, einen Vermögenszuwachs und positive Renditen unter Einhaltung einer geringen Korrelation zu traditionellen Anlageklassen zu erzielen, indem er hauptsächlich in liquide kotierte Futures (inkl. Aktien-, Bond-, Zinssatz-, Volatilitäts- und Rohstoff-Futures) und Währungstermingeschäfte mit kurzer Laufzeit (inkl. Emerging Markets Währungen) investiert.

3. HEBELWIRKUNG

Das Marktrisiko, welches für den Subfonds durch die Nutzung von Derivaten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, wird mittels der absoluten Value-at-Risk-Methode („**VaR-Methode**“) überwacht und limitiert (siehe Kap. 5, Ziffer 2. (a) des Allgemeinen Prospektteils).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („**Sum-of-Notional-Ansatz**“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „**Commitment-Ansatz**“ berechnet wurden.

Beim *Sum-of-Notional-Ansatz* ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die

shares of Target Funds.

The Investment Manager will not be entitled to receive, out of the assets of the Segment, and in respect of the portion of the Segment's assets invested in the Premia Target Fund, any Investment Management Fee referred to below in Section 9/A1) nor any Performance Fee referred to below in Section 9/C).

The **Short Duration High Yield Segment**

The Investment Manager of the Short Duration High Yield Segment aims to achieve attractive risk-adjusted returns with a lower volatility by investing in a global portfolio of short term high yield investments consisting primarily of short duration securities such as corporate bonds and leveraged loans. “Short Duration” means that, under normal market conditions, the portfolio is expected to have an average life of 1-3 years and an average maturity of approximately 3-6 years.

The **Systematic Macro Segment**

The Investment Manager of the Systematic Macro Segment aims to generate capital growth and to achieve positive returns whilst maintaining low correlation with traditional asset classes by primarily investing in liquid listed futures (including stock, interest rate, bond, volatility and commodity futures) and short-dated FX forward contracts (incl. emerging markets currencies).

3. LEVERAGE

The market risk that may be entered into on behalf of the Subfund through the use of derivatives, as provided for in CSSF Circular 11/512, is monitored and limited using the absolute value-at-risk method (“**VaR Method**”); see section 5, point 2 (a) of the General Part of the Prospectus.

In the case of calculations based on the VaR Method, the CSSF Circular 11/512 also requires that the leverage resulting from the use of derivatives be indicated. The CSSF stipulates that the “Sum-of-Notional Approach” method be used to calculate the leverage, however, permits this information to be supplemented by leverage values calculated using the so-called “Commitment Approach”.

In the case of the Sum-of-Notional Approach, the leverage is a measure of the total use of derivatives

Summe der absoluten Nominalwerte der Derivate im Subfonds berechnet.

Beim in der ESMA-Richtlinie 10-788 definierten *Commitment*-Ansatz werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber Marktrisikofaktoren als auch Aufrechnungs-/Absicherungsverhältnisse zwischen Finanzderivaten und Wertpapieren sowie zwischen Finanzderivaten untereinander ausdrücklich berücksichtigt.

Unter normalen Marktbedingungen sollte der mit dem *Sum-of-Notional*-Ansatz bezüglich des Fondsvolumen ermittelte Hebel für den Subfonds die folgende Spanne aufweisen:

Erwarteter Wert: 0-900%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der Derivate und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die oben angegebenen erwarteten Werte ggf. deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Ausserdem darf der Subfonds keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 unter Punkt 2. (I) (B) des Allgemeinen Prospektheils erläutert.

4. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

4.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den Subfund können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten.

and is calculated as the sum of absolute nominal values of the derivatives in the Subfund.

For the Commitment Approach, specified in ESMA Guideline 10-788, both sensitivities to market risk factors and netting/hedging relationships between financial derivatives and securities as well as among financial derivatives are explicitly taken into account.

In normal market conditions, the leverage calculated using the Sum-of-Notional Approach with respect to the fund volume should exhibit the following range for the Subfund:

Expected Value: 0-900%

The leverage describes the quotient of (i) the sum of nominal values of the derivatives and (ii) the Subfund's assets.

The degree of leverage may change over time, and the actual values may exceed or fall below the expected figures indicated above by a significant amount. The actual degree of leverage in the previous reporting period is indicated in the annual report of the Subfund. The expected leverage values are indicators and do not constitute limits laid down by the supervisory authority.

Furthermore, the Subfund may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as explained in section 5, point 2 (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

4. RISK DISCLOSURES

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

4.1 Information on Investment in Derivatives

The Subfund may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or

Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

4.2 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der

instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

4.2 Information on Investment in Emerging Market Countries

Investment in emerging market countries is associated with a higher degree of risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and relatively large price fluctuations;
- uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with the respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments

Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

4.3 Hinweise betreffend die Anlage in Russland

In Bezug auf Anlagen in Russland wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen:

In Russland wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an russischen Gesellschaften darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

4.4 Hinweise betreffend die Anlage in China

Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“) unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern und darüber hinaus für den Markt der VRC spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VRC befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschliesslich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

4.5 Hinweise betreffend High Yield Bonds

or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the Redemption Price.

4.3 Information on Investment in Russia

With regard to investments in Russia, your attention is drawn to certain risks relating to the ownership and safe custody of securities:

In Russia, evidence of ownership of securities consists of entries in the registers of the company issuing the securities or of its Registrar (which is neither an agent of the custodian bank nor accountable to the latter). In this respect the custodian's duty of supervision is restricted to supervision according to its best efforts within the scope of what is reasonably possible.

Share certificates representing shareholdings in companies in Russia are not held in safe custody by the custodian or sub-custodian or an effective central safe custody system. As a consequence of this system and owing to the absence of effective government regulation and enforcement, the Company might lose its registration and ownership of Russian securities as a result of fraud, negligence or simply due to oversight. It is also noted that such share certificates are generally available only in the form of photocopies, and as a result their legal value is open to challenge.

4.4 Information on Investment in China

Investments in the People's Republic of China („PRC“) are subject to the risks of investments in emerging markets and, in addition, to risks specific to the market in the PRC. The economy in the PRC is in transition from a planned economy to a more market-oriented economy. Investments could react sensitively to changes in laws and regulations, as well as in political, social or economic conditions, including possible government intervention. In exceptional circumstances, due to limited investment opportunities a Subfund may suffer losses or not be able to fully implement or pursue its investment objectives or strategy due to local investment restrictions, the illiquidity of the Chinese market for domestic securities and/or delays or interruptions in the execution and settlement of transactions.

4.5 Information on High Yield Bonds

Der Subfonds kann in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erwerben, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich *Investment Grade* überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

4.6 Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS

Die Liquidität der einzelnen *Asset Backed Securities* („ABS“) und *Mortgage Backed Securities* („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

4.7 keine Separierung der Verbindlichkeiten zwischen Segmenten

Gewisse Risiken können dadurch auftreten, dass verschiedene Anlageverwalter für den Subfonds Anlageentscheide treffen und mit ihren Gegenparteien im Namen des Subfonds, wiewohl nur bezüglich ihres spezifischen Segments, Geschäfte tätigen. Während der Subfonds innerhalb der Gesellschaft behandelt wird wie eine eigene Rechtseinheit und sein Vermögen gegen Ansprüche von Gläubigern anderer Subfonds der Gesellschaft geschützt ist (Prinzip der Separierung der Verbindlichkeiten), trifft dies auf die Segmente innerhalb des Subfonds nicht zu. Eine Gegenpartei, mit welcher ein bestimmter Anlageverwalter für ein von ihm verwaltetes Segment Geschäfte eingeht, tut dies

The Subfund may acquire, on a larger scale, securities of issuers which, according to market assessments, do not have a good credit standing. For such securities a higher-than-average volatility, compared to investment grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of particular investments cannot be ruled out. In order to reduce such risks, a careful monitoring and a wide diversification of the issuers are of use.

4.6 Information on Investments in ABS and MBS

The liquidity level of the individual Asset Backed Securities („ABS“) and Mortgage Backed Securities („MBS“) in which the Subfund invests may be achieved only partially by the investment. As a result, the Subfund may redeem such positions with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to its intrinsic value. This effect is aggravated by the fact that the ABS and MBS can, under certain circumstances, have a very long expiration period.

For certain ABS and MBS there is the additionally risk of premature repayment (so-called prepayment risk) or repayment after the due date (so-called extension risk).

The intrinsic value of the collateral pool (credit pool) underlying the ABS and MBS is subject to credit risks, liquidity risks and interest rate risks, and generally oscillates depending on the interest rate level, the general economic situation, the creditworthiness of the debtor and similar factors. A deterioration of these factors may increase the number of delayed payments or declarations of insolvency on the part of the debtors, and, consequently, may lead to the non-reimbursement of the collaterals underlying the ABS and MBS.

4.7 No Segregation of Liabilities between Segments

There may be some risk associated with various Investment Managers making investment decisions for the Subfund and transacting with their counterparties in the name of the Subfund, albeit only in relation to their specific Segment. Whilst the Subfund, within the Company, is treated as if it were a separate legal entity, and its assets are protected against claims from creditors of other subfunds of the Company (principle of segregation of liabilities between subfunds), this does not apply on the Segments within the Subfund. A counterparty a particular Investment Manager commits to transact with for the Segment managed by that Investment Manager will be doing so vis-à-vis the

gegenüber dem Subfonds als Ganzes. Das heisst, dass im Falle, dass bezüglich eines Segments Verpflichtungen eingegangen werden, die höher sind als das Vermögen des Segments, die unbefriedigten Gläubiger sich am Vermögen des ganzen Subfonds, also der übrigen Segmente, schadlos halten wird.

5. ANLEGERPROFIL

Dieser Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Der Subfonds wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

6. ANLAGEVERWALTER

Die einzelnen Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels individueller Anlageverwalterverträge folgende regulierte und prudentiell beaufsichtigte Anlageverwalter („Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt. Jeder Anlageverwalter verwaltet ein bestimmtes Segment (Teilportfolio) des Gesamtportfolios des Subfonds.

- ADG CAPITAL MANAGEMENT LLP, 3rd floor, 10 Chiswell Street, London, EC1Y 4UQ, Vereinigtes Königreich, für das **Systematic Macro Segment**;
- ARENA CAPITAL ADVISORS LLC, 12121 Wilshire Blvd., Suite 1010, Los Angeles, CA 90025, USA, für das **Short Duration High Yield Segment**;
- EMSO ASSET MANAGEMENT LIMITED, Iron Trades House, 21 Grosvenor Place, London SH1X 7HN, Vereinigtes Königreich, für das **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**, mit teilweiser Unterauslagerung an ihre

Subfund in its entirety. This means that in a scenario where, in relation to one Segment, liabilities are incurred in excess of the assets of that segment, then the unsatisfied creditors will seek recourse against the assets of the entire Subfund, hence of the other Segments.

5. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable only for experienced investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to very substantial loss of value. This Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Subfund will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

6. INVESTMENT MANAGERS

The Individual Investment Managers

The Management Company of the SICAV, by means of individual investment management agreements, has appointed the following regulated and prudentially supervised investment managers (“Investment Manager/s”), for the portfolio management of the Subfund’s assets. Each Investment Manager manages a particular Segment (partial portfolio) of the Subfund’s aggregate portfolio.

- ADG CAPITAL MANAGEMENT LLP, 3rd floor, 10 Chiswell Street, London, EC1Y 4UQ, United Kingdom, for the **Systematic Macro Segment**;
- ARENA CAPITAL ADVISORS LLC, 12121 Wilshire Blvd., Suite 1010, Los Angeles, CA 90025, USA, for the **Short Duration High Yield Segment**;
- EMSO ASSET MANAGEMENT LIMITED, Iron Trades House, 21 Grosvenor Place, London SH1X 7HN, United Kingdom, for the **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**, with

Tochtergesellschaft

- EMSO ASSET MANAGEMENT US LLC, 680 5th Avenue, Suite 1802, New York, NY 10019, USA.
- FORT LP, c/o Global Virtual Agent Services LLC, 160 Greentree Drive, Suite 101, Dover, DE 19904, USA, handelnd durch ihre Geschäftsstelle 2 Wisconsin Circle, Suite 1150, Chevy Chase, MD 20815, USA, für das **Systematic Managed Futures Segment**;
- La Française Investment Solutions, 128 Boulevard Raspail, F-75006 Paris, für das **Multi-Asset Premia Segment**;
- PANAGORA ASSET MANAGEMENT INC., c/o Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA, handelnd durch ihre Geschäftsstelle 470 Atlantic Avenue, 8th Floor, Boston, MA 02210, USA, für das **Diversified Arbitrage Segment**;
- WESTERN ASSET MANAGEMENT COMPANY LIMITED, 10 Exchange Square / Primerose Street, London EC2A 2EN, Vereinigtes Königreich, für das **Macro Opportunities Segment**.

Jeder Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der anwendbaren Anlageziele, -politik und –grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für das betreffende Segment unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Asset Allokatoren

Prime Capital AG, Bockenheimer Landstrasse 51-53, D-60325 Frankfurt am Main, und

alpha portfolio advisors GmbH, Ludwig-Sauer-Strasse 12, D-61476 Kronberg im Taunus

Die Prime Capital AG ist ein von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lizenziertes Finanzdienstleistungsinstitut, das unter anderem die Erlaubnis zur Erbringung der Anlageberatung, Anlagevermittlung, Finanzportfolioverwaltung und Anlageverwaltung hat.

alpha portfolio advisors GmbH hat eine Erlaubnis als Finanzanlagevermittler gemäss § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO). alpha portfolio advisors GmbH hat keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). alpha portfolio advisors GmbH ist lediglich befugt, die Finanzdienstleistungen

partial sub-delegation to its subsidiary

- EMSO ASSET MANAGEMENT US LLC, 680 5th Avenue, Suite 1802, New York, NY 10019, USA.
- FORT LP, c/o Global Virtual Agent Services LLC, 160 Greentree Drive, Suite 101, Dover, DE 19904, USA, acting through its office at 2 Wisconsin Circle, Suite 1150, Chevy Chase, MD 20815, USA, for the **Systematic Managed Futures Segment**;
- La Française Investment Solutions, 128 Boulevard Raspail, F-75006 Paris, for the **Multi-Asset Premia Segment**;
- PANAGORA ASSET MANAGEMENT INC., c/o Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, DE 19801, USA, acting through its office at 470 Atlantic Ave^{ue}, 8th Floor, Boston, MA 02210, USA, for the **Diversified Arbitrage Segment**;
- WESTERN ASSET MANAGEMENT COMPANY LIMITED, 10 Exchange Square / Primerose Street, London EC2A 2EN, United Kingdom, for the **Macro Opportunities Segment**.

Each Investment Manager is authorised to make investments directly for the respective Segment of the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

The Asset Allocators

Prime Capital AG, Bockenheimer Landstrasse 51-53, D-60325 Frankfurt am Main, and

alpha portfolio advisors GmbH, Ludwig-Sauer-Strasse 12, D-61476 Kronberg im Taunus

Prime Capital AG is authorised as a financial services institution by the German Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) which may render, among others, investment advice (*Anlageberatung*), investment brokerage (*Anlagevermittlung*), financial portfolio management (*Finanzportfolioverwaltung*) and investment management (*Anlageverwaltung*) services.

alpha portfolio advisors GmbH has a license as a broker in financial assets pursuant to section 34f (1) sentence 1 no.1 of the German Industrial Code (*Gewerbeordnung* – GewO). alpha portfolio advisors GmbH has no license under the German Banking Act (*Kreditwesengesetz* – KWG). It is only allowed to

„Anlageberatung“ und „Anlagevermittlung“ unter der Ausnahme des § 2 Abs. 8 Nr. 6 KWG zu erbringen.

Die Asset Allokatoren bestimmen die Allokation des Vermögens des Subfonds auf dessen einzelne Segmente. Bezüglich konkreter Anlageentscheide innerhalb der einzelnen Segmente haben die Asset Allokatoren keine Entscheidungsbefugnis.

Die Asset Allokatoren beraten darüber hinaus die Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Auswahl bzw. dem Austausch der einzelnen Anlageverwalter.

Auswahl und Auswechslung der Anlageverwalter

Es ist Aufgabe der Asset Allokatoren, der Verwaltungsgesellschaft geeignete Anlageverwalter vorzuschlagen. Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Vorschläge und ernennt nach erfolgter Zustimmung die Anlageverwalter. Die Asset Allokatoren wenden bei der Auswahl der Anlageverwalter einen mehrstufigen Prozess an. Der Auswahlprozess beinhaltet folgende Schritte: Screening des Anlageverwalteruniversums auf potentielle Kandidaten unter Berücksichtigung quantitativer (z.B. Performance Daten) und qualitativer (z.B. Analyse der Stabilität der Anlageteams) Methoden. Nachdem eine Anzahl möglicher Kandidaten identifiziert worden ist, soll im Rahmen eines nächsten Screening-Schritts mittels Vorort-Besuchen, Fragebögen und anderen Recherche-Methoden sichergestellt werden, dass jeder ausgewählte Anlageverwalter die notwendigen Anlagestile beherrscht und den *Track Record* aufweist, um die Anlageziele des Segments erfüllen zu können. Bei der Eignungsprüfung eines Anlageverwalter-Kandidaten für ein spezifisches Segment wird eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, wie z.B.: die geschäftliche Gesamtorganisation des Kandidaten, seine Markstellung und Reputation, Angemessenheit von Anlagephilosophie und -prozessen, Stabilität des Anlageteams und einschlägige Erfahrung der Schlüsselpersonen, Umfang der Beratungs- und *Research*-Fähigkeiten, Integrität der Modelle zur Portfoliokonstruktion und der Risikomanagement-Abläufe, Verlässlichkeit der internen Systeme und Compliance-Kontrollen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Bedarf nach Absprache mit den Asset Allokatoren einen oder mehrere Anlageverwalter ergänzen, ersetzen oder abbestellen. Für den Fall, dass ein Anlageverwaltungsvertrag mit einem Anlageverwalter endet, wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen,

render the financial service in form of the investment advice and investment brokerage under the exemption of section 2 (8) no. 6 KWG.

The Asset Allocators determine the allocation of the assets of the Subfund to its individual Segments. The Asset Allocators have no competence to make concrete investment decisions within the individual Segments.

The Asset Allocator further advises the Management Company as regards the selection and, as the case may be, replacement of the individual Investment Managers.

Selection and Replacement of the Investment Managers

The Asset Allocators will propose to the Management Company appropriate Investment Managers. The Management Company will consider these proposals and, after acceptance of such Investment Managers, appoint such Investment Managers. The Asset Allocators will select the Investment Managers through a multi-step process. The selection process involves the following steps: screening the universe of potential Investment Managers, taking into account both quantitative information (such as performance data) and qualitative reports (such as an analysis of the stability of the investment team); after identifying a number of potential candidates, a further screening process is conducted (through on-site visits, questionnaires and other research tools), to seek to ensure that any Investment Manager selected will possess the requisite investment styles and track-records capable of realizing the Segment's investment objectives. In assessing a candidate Investment Manager's suitability for a particular Segment, a number of factors will be considered, including: the overall organization of the candidate's business and its market standing and reputation; appropriateness of investment philosophy and processes; stability of the investment team and relevant experience of key individuals; extent of the advisory and research capabilities; integrity of portfolio construction models and risk management operations; the reliability of its internal systems and compliance controls.

The Management Company may, upon consultation of the Asset Allocators, supplement, replace or terminate one or several Investment Managers from time to time. In the event that an investment management agreement with an Investment Manager is terminated, the Management Company will seek to

diesen so schnell wie vernünftigerweise möglich zu ersetzen oder wird, falls angebracht, die dem ausscheidenden Anlageverwalter zugeteilten Vermögenswerte den verbleibenden Anlageverwaltern zuteilen. Die Ablösung oder der Ersatz eines Anlageverwalters kann erfordern, dass angemessene Übergangs-Arrangements (inkl. der Bestellung eines geeigneten Übergangsverwalters) durchgeführt werden, um die dauernde Einhaltung von Anlagezielen und Anlagepolitik des entsprechenden Segments sicherzustellen. Unter gewissen Umständen, sei es im Zeitpunkt der Lancierung des Subfonds oder aufgrund der Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags mit einem Anlageverwalter, kann es vorkommen, dass ein Anlageverwalter mehr als ein Segment gleichzeitig verwaltet.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- C-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend beschrieben;
- S-Anteile: thesaurierend, für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend beschrieben;
- Z-Anteile; thesaurierend, für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend beschrieben.

Ist der Bezeichnung der Anteilskategorie der Zusatz „h“ beigefügt, handelt es sich dabei um eine ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds USD als auch in Euro (EUR) anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen

replace that Investment Manager as soon as is reasonably practicable or, if appropriate, shall allocate the assets of the departing Investment Manager to the remaining Investment Managers. The termination and/or replacement of an Investment Manager may require the implementation of appropriate transitional arrangements (including the appointment of a dedicated transition manager) the purpose of which is to ensure the continued compliance with the investment objectives and policies of the relevant Segment. In certain circumstances, whether at launch of the Subfund or following the termination of the investment management agreement with an Investment Manager, an Investment Manager may manage more than one Segment at the same time.

7. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- C-Shares: accumulating, for “institutional investors” as described hereafter;
- S-Shares: accumulating, for determined institutional investors, as described hereafter;
- Z-Shares: accumulating, for determined institutional investors, as described hereafter.

If the share category bears the addition “h” in its denomination, that means that the share category is fully or partially hedged against currency fluctuations.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in Euros (EUR). Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or from the information or distributing agents.

C-Shares will be issued only to “institutional investors” within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of

und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

S-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im vorgenannten Sinne ausgegeben, die diese Anteile während der Zeichnungsfrist des Subfonds zeichnen. Nach der Lancierung des Subfonds werden S-Anteile grundsätzlich nicht mehr gezeichnet werden können.

Nichtsdestotrotz kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen innerhalb von einem Jahr nach Lancierung des Subfonds noch Zeichnungen von S-Anteilen akzeptieren.

Z-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im vorgenannten Sinne ausgegeben, welche mit der **Prime Capital AG** oder mit der **alpha portfolio advisors GmbH** einen Vertrag abgeschlossen haben, der sie zur Zeichnung von Z-Anteilen berechtigt.

discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

S-Shares will be issued only to “institutional investors” within the meaning as defined above, who subscribe these shares during the subscription period of the Subfund. After the Subfund’s launch, S-Shares will, in principle, no longer be available for subscriptions.

However, the Company may, at its own discretion, accept subscriptions in S-Shares during the first year after launch of the Subfund.

Z-Shares will only be issued to institutional investors within the meaning as described above which have concluded an agreement with **Prime Capital Ltd.** or with **alpha portfolio advisors GmbH** which entitles them to subscribe Z-Shares.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt zur Zeit nicht, für den Subfonds ausschüttende Anteile auszugeben. Alle Erträge des Subfonds werden wieder reinvestiert.

8. DIVIDEND POLICY

The Company does not currently intend to issue distributing Shares for the Subfund. All proceeds received by the Subfund will be reinvested.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

- C-Anteile: max. 1.50% p.a.
- S-Anteile: max. 1.20% p.a.
- Z-Anteile: max. 1.00% p.a.

A1) Anlageverwaltungsgebühr

Jeder Anlageverwalter erhält aus der Verwaltungsgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr von bis zu 1.00% p.a. für die Ausübung seiner Funktion bezüglich des jeweiligen Segments.

A2) Asset-Allokationsgebühr

Die Asset Allokatoren erhalten aus der Verwaltungsgebühr eine Asset-Allokationsgebühr von bis zu 0.50% im Fall der C-Anteile bzw. von bis zu 0.20% im Fall der S-Anteile. Für die Z-Anteile wird

9. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the Subfund, a maximum annual management fee is charged to the Subfund for the management services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

- C-Shares: max. 1.50% p.a.
- S-Shares: max. 1.20% p.a.
- Z-Shares: max. 1.00% p.a.

A1) Investment Management Fee

Each of the Investment Managers is entitled to receive, out of the Management Fee, an investment management fee of up to 1.00% p.a. for exercising its function in relation to the respective Segment.

A2) Asset Allocation Fee

The Asset Allocators are entitled to receive, out of the Management Fee, an asset allocation fee of up to 0.50% in the case of the C-Shares and of up to 0.20% in case of the S-Shares. For Z-Shares, no

keine Asset-Allokationsgebühr ausbezahlt.

B) Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.24% p.a. bezüglich aller Aktienkategorien.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

C) Performance Fee

Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern eine Performance Fee, zahlbar aus dem Vermögen des Subfonds, zu entrichten. Die Performance Fee wird für jeden Anlageverwalter separat berechnet aufgrund der durch den Anlageverwalter erzielten Wertentwicklung in Bezug auf das in jedem einzelnen Segment verwaltete Vermögen.

Die Performance Fee wird wie unten beschrieben auf täglicher Basis berechnet und abgegrenzt und jeweils am Ende des Geschäftsjahres kristallisiert, bevor sie nachträglich ausbezahlt wird.

Der Anspruch auf eine Performance Fee entsteht, wenn das Basisvermögen (wie unten definiert) des entsprechenden Segments seit dem Beginn des Geschäftsjahres über der *High Watermark* (wie unten definiert) des entsprechenden Segments und gleichzeitig, sofern anwendbar, das Basisvermögen über dem *Hurdle*-Vermögen (wie unten definiert) des entsprechenden Segments liegt. Es müssen beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Die Performance Fee beträgt max. 15% p.a. der positiven Überperformance des Basisvermögens über der *High Watermark* bzw., sofern anwendbar, der Überperformance über dem *Hurdle*-Vermögen, wobei in jedem Fall die tiefere der beiden so berechneten Überperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Das **Basisvermögen** bezeichnet für jeden Bewertungstag den gesamten Marktwert der Aktiven, die ein Anlageverwalter für ein Segment verwaltet, nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer allfälligen Performance Fee.

Die **High Watermark** bezeichnet den höchsten zuvor erreichten Wert der verwalteten Vermögen, für welche

asset allocation fee will be paid out.

B) Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately and amounts to a maximum of 0.24% p.a in respect of all Share Categories.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

C) Performance Fee

Furthermore, the Management Company intends to pay the Investment Managers a Performance Fee payable out of the Subfund’s assets. For each Investment Manager, the Performance Fee shall be calculated separately on the Investment Manager’s performance in relation to the assets managed in each particular Segment.

The Performance Fee will be calculated and accrued daily as described below and will be crystallized at the end of the financial year before being paid out in arrears.

The entitlement to the Performance Fee arises when the Base Assets (as defined below) of the respective Segment since the beginning of the financial year are above the High Watermark (as defined below) of the respective Segment and when at the same time the Base Assets are above the Hurdle Assets (as defined below) of the respective Segment, if applicable. Both conditions must be fulfilled cumulatively.

The Performance Fee amounts to a maximum of 15% per annum of the positive excess performance of the Base Assets above the High Watermark or, as applicable, the excess performance above the Hurdle Assets, where the lower of the two excess performances determined in this way is taken as the basis for calculating the Performance Fee in each case.

The definitions and calculations are as follows:

The **Base Assets** represent the total market value on each Valuation Day of the assets which an Investment Manager manages on behalf of a Segment, after deduction of the Management Fee, but prior to the deduction of any Performance Fee.

The **High Watermark** represents the highest value of managed assets previously achieved and for which a

eine Performance Fee zurückgestellt und kristallisiert wurde bzw., falls dieser höher ausfällt, das verwaltete Vermögen bei der Lancierung des Subfonds, jeweils auf den massgeblichen Bewertungstag hin bereinigt um allfällige nachträglich dem Anlageverwalter zugeteilte oder entzogene Aktiven.

Das **Hurdle-Vermögen** bezeichnet die dem Anlageverwalter zugeteilten Aktiven, bereinigt um die (sofern einschlägig) anwendbare **Hurdle Rate**, und unter Berücksichtigung allfälliger nachträglich dem Anlageverwalter zugeteilter oder entzogener Aktiven auf den massgeblichen Bewertungstag hin.

Hurdle Rate pro Segment:

- 0% für das **Systematic Macro Segment**;
- 0% für das **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**;
- EONIA Capitalized für das **Multi-Asset Premia Segment**; *)
- 0% für das **Diversified Arbitrage Segment**;
- 0% für das **Macro Opportunities Segment**; *)
- 0% für das **Systematic Managed Futures Segment**.

Es wird festgehalten, dass eine Performance Fee an einen Anlageverwalter anfallen kann, selbst wenn die Gesamtpformance des Subfonds und der entsprechenden Anteilsklassen negativ ist.

Für den Fall, dass ein Anlageverwalter durch einen neuen Anlageverwalter ersetzt wird oder falls Vermögenswerte eines Segments von einem Anlageverwalter auf einen anderen Anlageverwalter übertragen werden, ist der neue Anlageverwalter nicht an die vorherige **High Watermark** bezüglich diese Segmentvermögen gebunden. In einem solchen Fall beträgt die Initial-Schwelle für die Berechnung einer Performance Fee für durch einen neuen Anlageverwalter verwaltete Segmentvermögen 100% des Vermögens des Segments zum Zeitpunkt der Zuteilung dieses neuen Segmentvermögens zum neuen Anlageverwalter. Allfällige vor einem solchen Ereignisses zurückgestellte Performance Fee wird am Bewertungstag dieses Ereignisses kristallisiert und nach Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt.

*) Betreffend das **Macro Opportunities Segment** und das **Multi-Asset Premia Segment** wird keine Performance Fee erhoben.

D) Kosten der Währungsabsicherung

Bei Anteilsategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilsategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr

Performance Fee was accrued and crystallized or, if higher, the managed assets at launch of the Subfund, in each case adjusted by any subsequent assets allocated to or withdrawn from the Investment Manager to the relevant Valuation Day.

The **Hurdle Assets** are the assets allocated to the Investment Manager, adjusted by the relevant Hurdle Rate (if any), taking into account any subsequent assets allocated to or withdrawn from the Investment Manager to the current Valuation Day.

Hurdle Rate per Segment:

- 0% for the **Systematic Macro Segment**;
- 0% for the **Emerging Markets Absolute Return Debt Segment**;
- EONIA Capitalized for the **Multi-Asset Premia Segment**; *)
- 0% for the **Diversified Arbitrage Segment**;
- 0% for the **Macro Opportunities Segment**; *)
- 0% for the **Systematic Managed Futures Segment**.

It should be noted that Performance Fee may be payable to some Investment Managers even if the overall performance of the Subfund and its relevant classes are negative.

In the event an Investment Manager is replaced by a new Investment Manager or that Segment assets are shifted from one Investment Manager to another Investment Manager, the new Investment Manager will not be bound by the previous High Water Mark relating to those Segment assets. In such a case, the initial threshold for the calculation of a Performance Fee for such Segment assets managed by a new Investment Manager will be made on the basis of 100% of the Segment assets at the moment of the attribution to the new Investment Manager of those Segment assets. Any Performance Fee accrued up to such event will be crystallized on the Valuation Date such event takes place and will be paid out after the end of the financial year.

*) In relation to the **Macro Opportunities Segment** and the **Multi-Asset Premia Segment**, no Performance Fee will be levied.

D) Currency Hedging Costs

With regards to currency hedged share categories, an additional annual fee of maximum 0.10% per share

von max. 0.10% belastet werden.

E) Sonstige Kosten

Der Subfonds trägt ferner alle Kosten in Verbindung mit sogenannten Assoziationsverträgen, welche normalerweise anfallen, wenn Bankdarlehen oder Leveraged Loans für den Subfonds erworben werden.

category may be levied.

E) Other Costs

The Subfund shall furthermore bear all costs associated with so called Association Agreements which usually become due when bank loans or leveraged loans are acquired on behalf of the Subfund.

10. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag statt.

Bewertungstag: Der Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds wird täglich berechnet. Es findet die Definition des Bewertungstags des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

Ausgabe- und Rücknahmetag des Subfonds ist jeder Freitag, sofern dieser Tag ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Andernfalls gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg als Ausgabe- und Rücknahmetag.

Auftragstag, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Ausgabe- und Rücknahmetag abgerechnet werden sollen, ist jeweils der letzte Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem entsprechenden Ausgabe- und Rücknahmetag.

10. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed once a week on each Issue and Redemption Day.

Valuation Day: The NAV of the Subfund's Shares is calculated daily. The Definition of Valuation Day of the General Part of the Prospectus shall apply.

Issue and Redemption Day of the Subfund is on every Friday, provided that day is a banking day in Luxembourg. Otherwise the next banking day in Luxembourg will be deemed to be an Issue or Redemption Day.

Order Day, i.e. the deadline for the acceptance of subscription and redemption orders which are to be settled on a particular Issue and Redemption Day is the last banking day in Luxembourg before the respective Issue and Redemption Day.

11. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die S-Anteile des Subfonds ausgegeben. Danach werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag nur noch C- und Z-Anteile ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Es wird keine Verkaufsgebühr erhoben.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von C- und S-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR 100'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von Z-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 30'000'000.

11. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, the S-Shares in the Subfund will be issued. Afterwards, only C- and Z-Shares will be issued on each Issue and Redemption Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

No selling fee will be levied.

Minimum Subscription Amount

In the case of C- and S-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR 100,000.

In the case of Z-Shares, the initial minimum subscription amount is EUR 30,000,000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on a Application Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited within three (3) banking days of the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

12. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Issue and Redemption Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an Application Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg

spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes belastet werden.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Der Umtausch von C-Anteilen in S-Anteile ist ausgeschlossen.

Andere Anteile können nur in C-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in C-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektheils Anwendung.

14. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the respective net asset value may be charged instead.

13. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

The Switch of C-Shares into S-Shares is excluded.

Other Shares may only be switched into C-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

14. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and its Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungs-betrag für die Erstzeichnung /</u>	<u>Verwaltungs-gebühr / Management Fee</u>	<u>Asset-Allokations-Gebühr / Asset</u>	<u>Dienstleistungs-gebühr / Servicing</u>
---	-------------------------	---------------------------	------------------	---------------------------------	---	--	---	---

PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS

					<u>Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>		<u>Allocation Fee</u>	<u>Fee</u>
PRIME ALPHA MULTI ADVISORS UCITS FONDS	C	USD	LU1543723933	tbd	USD 100'000	max. 1.50%	max. 0.50%	max. 0.24%
	Ch-EUR	EUR	LU1543724071	tbd	EUR 100'000	max. 1.50%	max. 0.50%	max. 0.24%
	S	USD	LU1543724154	tbd	USD 100'000	max. 1.20%	max. 0.20%	max. 0.24%
	Sh-EUR	EUR	LU1543724238	18.08.2017	EUR 100'000	max. 1.20%	max. 0.20%	max. 0.24%
	Zh-EUR	EUR	LU1602133966	18.08.2017	EUR 30'000'000	max 1.00%	0.00%	max. 0.24%

